

Wie weit stützte die Weimarer Republik die geheimen Rüstungs- und Mobilmachungsvorbereitungen der Reichswehr? Handelten die Militärs nur im eigenen Interesse oder konnten sie auf eine Rückendeckung von Staat und Verwaltung vertrauen? Dokumentenfunde im polnischen Wojewodschaftsarchiv in Posen lassen die Beziehungen zwischen Reichswehr, Politik und Administration in einem neuen Licht erscheinen.

Rüdiger Bergien

Staat im Staate?

Zur Kooperation von Reichswehr und Republik in der Frage des Grenz- und Landeschutzes

Die geheime Aufrüstung in der Weimarer Republik galt der historischen Forschung lange als ein Symptom für einen Gegensatz zwischen Zivilisten und Militärs. Weder die Kooperation zwischen Reichswehr und Roter Armee, noch die überall im Land verstreuten „schwarzen Waffenlager“ und erst recht nicht die Kooperation des Militärs mit rechtsradikalen Wehrverbänden lagen – so jedenfalls die Interpretation einer durch das Deutungsmuster des deutschen „Sonderwegs“ beeinflussten Historiographie¹ – im Interesse von Politik und Zivilgesellschaft. Ausgehend von der Vorstellung eines Dualismus von Politik und Militär und scheinbar verifiziert durch retrospektive Äußerungen von Zeitgenossen² erschienen die geheimen Mobilmachungsvorbereitungen als das Projekt eines teilautonom agierenden „Staats im Staate“. Auch sie galten als Beweis für den Gegensatz zwischen Reichswehr und Republik³.

Verlässt man sich aber zur Rekonstruktion der zivil-militärischen Beziehungen in der Weimarer Republik nicht allein auf die Memoiren der Akteure, sondern stellt auch deren Handlungen in Rechnung und beschränkt man sich nicht allein auf die Reichs- und Länderregierungen, sondern auch auf die Ministerialbürokratie und die Provinzverwaltungen, dann ergibt sich ein differenziertes Bild. Gerade durch eine Analyse der zivil-militärischen Beziehungen auf den darunterliegenden Hierarchieebenen kristallisieren sich Handlungsmuster heraus, die

¹ Im Kontext der Sonderwegsthese wurde eine aggressive und gegenüber Staat und Gesellschaft weitgehend autonom agierende Militärinstitution als spezifisch preußisch-deutsches Phänomen bewertet, welches die Emanzipierung des *per se* als friedfertig betrachteten Bürgertums behindert und maßgeblich zu der „deutschen Katastrophe“, den beiden Weltkriegen, beigetragen habe. Vgl. Hans-Ulrich Wehler, *Das deutsche Kaiserreich 1871–1918*, Göttingen 1973.

² Einen zivil-militärischen Gegensatz, der besonders durch die geheimen Rüstungen verschärft worden sei, zeichnen in ihren Memoiren beispielsweise der preußische Ministerpräsident Otto Braun und der preußische und Reichsinnenminister Carl Severing. Vgl. Otto Braun, *Von Weimar zu Hitler*, New York 1940; Carl Severing, *Mein Lebensweg*, Bd 2.: *Im Auf und Ab der Republik*, Köln 1950, bes. S. 109–112.

³ Das Deutungsmuster einer unabhängig von den Eliten und Institutionen der Republik rüstenden Reichswehr etablierte v.a. Francis L. Carsten, *Reichswehr und Politik 1918–1933*, Köln/Berlin 1964.

für einen lagerübergreifenden Wehrkonsens sprechen⁴, der in besonderer Weise für die Zivil- und Militärbehörden in den preußischen Ostprovinzen gilt. Befördert durch Polenfurcht und Grenzlandmentalität entwickelten sich in Pommern und Oberschlesien, in Ostpreußen und der Grenzmark Posen-Westpreußen Kooperationsformen, welche die „Wehrstaats“-Phantasien von rechtsstehenden Militärpublizisten und „konservativen Revolutionären“ in der Praxis bereits vorweg nahmen.

Die Vernachlässigung dieser regionalen Kooperationen durch die Forschung ergibt sich auch aus der schlechten Überlieferungslage, die wiederum ein Ergebnis des Zwangs zur Geheimhaltung ist. Fast noch stärker als die Militärs drangen Politiker wie der preußische Innenminister Carl Severing⁵ auf strikte Geheimhaltung ihrer Unterstützung von illegalen Mobilmachungsvorbereitungen. Schriftliche Unterlagen waren unbedingt zu vermeiden, denn, so Severing 1923 in einer Weisung an seine Oberpräsidenten, „wenn man schreibt, ist es schon verraten“⁶. Die meisten Oberpräsidenten hielten sich denn auch mehr oder weniger an diese Weisung – nicht aber der Oberpräsident der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen, Friedrich von Bülow⁷. Dieser ließ über die Kooperation seiner Verwaltung mit der Reichswehr Aktenbände anlegen, als handele es sich dabei um ein alltägliches Thema wie „Staatsforsten“ oder „Saisonarbeiter“. Daher bieten diese, im polnischen Wojwodschaftsarchiv in Posen (Poznan) verwahrten Akten einen einzigartigen Einblick in die Praxis der zivil-militärischen Kooperation bei der geplanten Landesverteidigung im preußischen Osten⁸. Vor allem aber ver-

⁴ Einen Konsens zwischen Teilen des Staatsapparats und der Reichswehrrführung konstatierte zuerst Michael Geyer, *Aufrüstung oder Sicherheit. Die Reichswehr in der Krise der Machtpolitik 1924–1936*, Wiesbaden 1980, und ders., *Der zur Organisation erhobene Burgfrieden*, in: Klaus-Jürgen Müller (Hrsg.), *Militär und Militarismus in der Weimarer Republik*, Düsseldorf 1978, S. 15–100. Teils bestätigt, teils modifiziert wurde Geyers Perspektive am Beispiel der Politik des Reichswehrministers Groener von Johannes Hürter, Wilhelm Groener. Reichswehrminister am Ende der Weimarer Republik (1928–1932), München 1993. Die Kooperationsbereitschaft von Reichsregierung, Parlamentariern und Bürokratie im Zusammenhang mit der Finanzierung der Geheimrüstung betont auch Bernhard R. Kroener, „Der starke Mann im Heimatkriegsgebiet“. Generaloberst Friedrich Fromm. Eine Biographie, Paderborn u. a. 2005, bes. S. 175–185.

⁵ Carl Severing (1875–1952), SPD, mit Unterbrechungen 1920–1926 preußischer Minister des Innern, 1928–1930 Reichsinnenminister, 1930–1932 preußischer Minister des Innern, 1933 Exil.

⁶ Aussage Kurt von Schleichers vor dem Reichstags-Ausschuss „Feme-Organisationen und Feme-Morde“ am 18. 6. 1927, in: Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg (künftig: BA-MA), N 42/39, Bl. 97.

⁷ Friedrich August von Bülow (1868–1936), DVP, 1901–1907 Landrat in Lauenburg, 1907–1917 Oberpräsidialrat an den Oberpräsidien in Schleswig und Königsberg, ab 1917 Regierungspräsident von Bromberg, 1919/20 stellv. Oberpräsident der Provinz Posen, 1922–1933 Ober- und Regierungspräsident der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen in Schneidermühl.

⁸ Einschlägige Schriftwechsel des Oberpräsidenten von Bülow mit seinen Amtskollegen in Berlin und Stettin, Adolf Maier und Julius Lippmann, geben auch einen Eindruck von der Rüstungskoordination in den Nachbarprovinzen Brandenburg und Pommern, welche die Verhältnisse in der Grenzmark als durchaus typisch für den gesamten preußischen Osten erscheinen lassen. Die westliche Weimar-Historiographie hat, mit der wichtigen Ausnahme Bessels, den Bestand „Oberpräsidium Schneidemühl“ nicht herangezogen. Siehe Richard Bessel, *Milita-*

weist ein Konvolut von schriftlichen Abmachungen zwischen dem Oberpräsidium und den Wehrkreiskommandos II in Stettin und III in Berlin⁹ auf ein von der Forschung bisher völlig vernachlässigtes Phänomen: auf die Kodifizierung, die „Verrechtlichung“¹⁰ dieser zivil-militärischen Rüstungskooperation. Seit den frühen 1920er Jahren bemühten sich Angehörige der politischen und der administrativen Eliten darum, die „Wehrhaftmachung“ durch „Richtlinien“ und „Weisungen“ zu regulieren. Die Legalisierung, auf welche diese „Verrechtlichung“ in der Praxis hinauslief, stützt die Deutung, dass es sich bei der „Wehrhaftmachung“¹¹ nicht um ein rein militärisches, sondern um ein gesamtstaatliches, wenn nicht, mit Blick auf die paramilitärische „Wehrbewegung“, um ein gesamtgesellschaftliches Projekt handelte. Dies war die Voraussetzung für die wehrstaatlichen Strukturen, welche die Forschung erst dem späten Präsidialstaat des Jahres 1932 zuschreibt¹².

Den Beginn dieser Kodifizierung markieren die „Richtlinien über den Grenz- und Landeschutz vom 30. Juni 1923“. Diese „Richtlinien“ besaßen eine wenig bekannte Entsprechung auf Verwaltungsebene: die „Vereinbarungen“ zwischen den preußischen Oberpräsidenten und den Befehlshabern der Wehrkreise. Diverse Verstöße aus der Reichswehr gegen „Richtlinien“ und „Vereinbarungen“ leiteten Ende 1926 eine zweite Kodifizierungsphase ein; am 26. April 1929 wurden nun reichsweit gültige und wesentlich umfassendere „Richtlinien über den Grenz- und Landeschutz“ per Kabinettsbeschluss verabschiedet. Für diese „neuen Richtlinien“ erarbeitete man detaillierte Ausführungsbestimmungen: die

rismus im innenpolitischen Leben der Weimarer Republik: Von den Freikorps zur SA, in: Müller (Hrsg.), *Militär und Militarismus*, S. 193–222.

⁹ Dieses Konvolut umfasst auch Abschriften von Abmachungen zwischen den Oberpräsidien in Stettin und Berlin und den genannten Wehrkreiskommandos, in: *Wojewódzkie Archiwum Państwowe w Poznaniu* (künftig: WAP Poznan), Oberpräsidium Schneidemühl, Nr. 112.

¹⁰ Der Begriff Verrechtlichung beschreibt die Einschränkung von Handlungsräumen in modernen Staaten durch Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Normierungen als Teil des Bürokratisierungsprozesses. Für das Feld der „Richtlinien“ und „Weisungen“ ist dieser Begriff wie sein Synonym „Kodifizierung“ zwar insofern problematisch, als den interministeriellen bzw. inter-administrativen „Richtlinien“ kein „Rechts“-Charakter zukam – „Recht“ im Sinne einer herrschaftlichen Rechtsordnung bedarf zwingend der Öffentlichkeit. Mit dieser Einschränkung und mit der Betonung auf den Aspekt der Bürokratisierung lassen sich „Verrechtlichung“ und „Kodifizierung“ jedoch durchaus als deskriptive Bezeichnungen für die Normierung der zivil-militärischen Kooperation verwenden.

¹¹ Der zeitgenössische Begriff „Wehrhaftmachung“ wird hier als Bezeichnung für die Gesamtheit aller legalen und illegalen Maßnahmen zur Steigerung der Kriegsbereitschaft von Armee, Staat und Gesellschaft verwendet. Er umfasst neben der regulären, sich im Rahmen der militärischen Bestimmungen des Versailler Vertrags (Art. 177/178) bewegenden Rüstung die geheime Aufrüstung der Reichswehr – ihre Ausrüstung mit durch die militärischen Bestimmungen des Versailler Vertrags verbotenen oder zahlenmäßig beschränkten Waffen – und die Militarisierung von Staat und Gesellschaft, etwa durch eine „Jugendertüchtigung“ und Wehrpropaganda.

¹² Siehe Andreas Hillgruber, *Militarismus am Ende der Weimarer Republik und im Dritten Reich*, in: Ders., *Großmachtpolitik und Militarismus im 20. Jahrhundert*, Düsseldorf 1974, S. 37–52.

„Weisungen über den Grenz- und Landesschutz“ vom 23. Mai 1929, die jedoch erst Anfang 1931 in neue „Vereinbarungen“ auf Länder- und Provinzebene mündeten¹³.

Der Forschung waren bisher nur die „Richtlinien“ vom 30. Juni 1923 im Wortlaut bekannt¹⁴. Die zentrale Bedeutung der neuen „Richtlinien“ und der „Weisungen“ aus dem Jahre 1929 ergab sich zwar aus anderen Quellen¹⁵, die Dokumente selbst aber galten als verschollen. Sie werden in diesem Beitrag erstmals veröffentlicht¹⁶. Darüber hinaus wird hier eine der „Vereinbarungen“ zwischen einem preußischen Oberpräsidium und einem Wehrkreiskommando abgedruckt, welche einen Eindruck davon vermittelt, wie detailliert die Absprachen zwischen Zivil- und Militärbehörden über Fragen der Landesverteidigung waren¹⁷. Stehen die auf Reichsebene vereinbarten „Richtlinien“ für den Anspruch der Politik, die „Wehrhaftmachung“ mit der republikanischen Staatsform kompatibel zu machen, und veranschaulichen die „Weisungen“ die spezifisch militärischen Interessen der Reichswehrführung, so illustrieren die regionalen „Vereinbarungen“ die Überlegungen einer Verwaltungselite, die zwischen den Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung und den Erfordernissen des Republiksschutzes abzuwägen hatte.

Die kompromittierenden „Vereinbarungen“

Nach der militärischen Niederlage und der Auflösung der Alten Armee kam es in Deutschland zu einer von der Reichswehr unterstützten „Teilprivatisierung“ der Gewalt in Gestalt von Freikorps, Selbstschutzverbänden und Einwohnerwehren¹⁸. Reichs- und preußische Staatsregierung mochten das „Rüstungschaos“ insbesondere in Bayern und im preußischen Osten zunächst noch als eine vorübergehende Erscheinung des Nachkriegs betrachtet haben. Doch als dies über das

¹³ Anfang der 1930er Jahre folgten den „Richtlinien“ für die Kooperation zwischen Militär- und Zivilbehörden noch eine Reihe von „Richtlinien“, welche die Einbindung von Reichsbehörden in die Landesverteidigung regelten. Dabei handelte es sich etwa um die Verfügung des Reichsministers der Finanzen über Beteiligung der Dienststellen und Beamten der Reichsfinanzverwaltung an Grenz- und Landesschutzmaßnahmen, Abschrift, 25. 3. 1931, in: BA-MA, RH 8/896, Bl. 83–92. Ihren Abschluss fand diese Kodifizierung in den „Weisungen für die Vorbereitung der Reichsverteidigung“ vom 14. 10. 1932, welche u. a. alle Reichsministerien zur Unterstützung des Reichswehrministeriums bei der Vorbereitung der Landesverteidigung anwiesen. Diese „Weisungen“ sind bis heute verschollen; vgl. Geyer, Aufrüstung, S. 388 f.

¹⁴ Abgedruckt als Anlage 1 des Schreibens des preußischen Ministerpräsidenten an den Reichskanzler vom 20. 12. 1926, in: Akten der Reichskanzlei, Die Kabinette Marx III und IV, bearb. von Günter Abramowski, Boppard a. Rh. 1988, Nr. 163, S. 468 f.

¹⁵ Vgl. Hürter, Wilhelm Groener, S. 134, Anm. 256.

¹⁶ Siehe Dokumente 1 und 3.

¹⁷ Siehe Dokument 4. Aus Verschleierungsgründen wurde diese „Vereinbarung“ mit „Notizen“ betitelt.

¹⁸ Noch immer einschlägig Hagen Schulze, Freikorps und Republik 1918–1920, Boppard a. Rh. 1966. Siehe darüber hinaus Boris Barth, Dolchstoßlegenden und politische Desintegration: Das Trauma der deutschen Niederlage im Ersten Weltkrieg 1914–1933, Düsseldorf 2003; zu den Einwohnerwehren vgl. Peter Bucher, Zur Geschichte der Einwohnerwehren in Preußen 1918–1921, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen 9 (1971), S. 15–59.

Wendejahr 1920 hinaus nicht nur bestehen blieb, sondern sich auch noch radikalisierte¹⁹, rückte die Reichswehr von ihrem bisherigen Konzept ab. Anstatt diese Wehrverbände mit der Grenzsicherung zu beauftragen, gründete sie die Landesschutzorganisation, die aus einer Grenzschutzmiliz im Osten und einer Ausbildungs- und Wehrrersatzorganisation, dem Landeschutz, bestand. Sie sollte aus Einzelpersonen bestehen, nicht aber mehr aus nichtstaatlichen Wehrorganisationen.

Diese Landesschutzorganisation (L. O.) bedeutete zwar einen Fortschritt auf dem Weg zur Verstaatlichung dieser paramilitärischen Organisationen. Doch dem Republikschutz war damit kaum gedient, da sich die „L. O.“, wie die preußische Staatsregierung kritisierte, „ganz einseitig aus politisch rechtsgerichteten Kreisen und Organisationen“ rekrutierte²⁰. Zudem waren gerade im preußischen Osten die Selbstschutzverbände nicht ohne weiteres bereit, ihr Wehrmonopol und damit ihre Machtposition aufzugeben – eine Haltung, auf welche die Wehrkreisbefehlshaber tendenziell verständnisvoll reagierten, so dass sich die halbstaatliche „L. O.“ dort doch wieder aus privaten Verbänden zusammensetzte. Dass „die bisherigen Privatorganisationen durch diese Anlehnung an [die] Reichswehr einen immer mehr amtlichen Charakter erhalten“²¹, wollte aber die sozialdemokratisch geführte preußische Staatsregierung nicht hinnehmen. Für den Innenminister Severing stand fest, dass der Reichswehr die alleinige Verantwortung für die Landesverteidigung genommen und der zivile Einfluss ausgeweitet werden müsse.

Dieser Einfluss sollte durch eine, so Severing, „gesetzliche Grundlage“ für den Landeschutz gesichert werden²², durch ein für Militär- und Zivilbehörden verbindliches Regelwerk – die erste Version der „Richtlinien über den Grenz- und Landeschutz“, über die er mit dem Reichswehrministerium seit Ende 1922 verhandelt hatte und die endgültig am 30. Juni 1923 verabschiedet wurden²³. Diese „Richtlinien“ brachten der Reichswehr die offizielle Unterstützung der Zivilbe-

¹⁹ Diese Radikalisierung manifestierte sich zum einen in politischem Terrorismus, wie der berüchtigten „Organisation Consul“, zum anderen in zunehmend staatsfeindlichen, wenn gleich teilweise noch von der Reichswehr unterstützten Privatarmeen wie den 1922/23 auf ostelbischen Gütern aufgestellten „Arbeitsgemeinschaften“, die nicht zuletzt aus ehemaligen Freikorpsoldaten bestanden und als „Schwarze Reichswehr“ in die Geschichte eingingen. Zur „Organisation Consul“ vgl. Martin Sabrow, *Der Rathenaumord. Rekonstruktion einer Verschwörung gegen die Republik von Weimar*, München 1994; zur „Schwarzen Reichswehr“ zuletzt Bernhard Sauer, *Schwarze Reichswehr und Fememorde: Eine Milieustudie zum Rechtsradikalismus in der Weimarer Republik*, Berlin 2004.

²⁰ Entwicklung des Selbst- und Landeschutzes unter besonderer Berücksichtigung der sog. „Schwarzen Reichswehr“ und die Stellung der preuss. Regierung zu diesen Erscheinungen, in: *Archiv der sozialen Demokratie*, Bonn (künftig: AdsD), NL Severing, Mappe 226, o. Bl. (S. 5).

²¹ Ebenda, S. 4.

²² Der Preußische Minister des Innern an den Preußischen Ministerpräsidenten, 15. 4. 1926, in: AdsD, NL Otto Braun, Mappe 14.

²³ Über den Verlauf der Verhandlungen siehe Jun Nakata, *Der Grenz- und Landeschutz in der Weimarer Republik 1918 bis 1933. Die geheime Aufrüstung und die deutsche Gesellschaft*, Freiburg i. Br. 2002, S. 107–122.

hörden – die zu einem „engen Einvernehmen“ und zur „dauernden Zusammenarbeit“ mit der Reichswehr in Fragen des Landesschutzes angewiesen wurden –, verlangten jedoch auch von letzterer, mit einer Reihe bisheriger Praktiken zu brechen. So sollte sie ihre „überzähligen Bestände“ – die „schwarzen“ Waffenlager – nur noch auf ihren Liegenschaften, aber nicht mehr, wie bisher üblich, in Feldscheunen, auf Dachböden und sogar in Kirchtürmen lagern dürfen. Die „Richtlinien“ untersagten den Militärs ferner die Anwerbung der sogenannten Zeitfreiwilligen sowie vor allem die Kooperation mit den rechten Wehrverbänden.

Aus der Perspektive des preußischen Innenministers wies das Abkommen aber noch in seiner Endfassung einen schweren Mangel auf – es war recht vage gehalten. Severing hatte sich eine Abmachung gewünscht, die so klar und präzise sein sollte, „dass sie als Anweisung bzw. als Befehl an die nachgeordneten Behörden herausgehen kann“²⁴. Stattdessen lag nun mit den „Richtlinien“ vom 30. Juni 1923 nicht mehr als ein Rahmenabkommen vor. Präzisen Festlegungen hatte sich Reichswehrminister Otto Geßler²⁵ widersetzt, jedoch vorgeschlagen, das Rahmenabkommen durch „Vereinbarungen“ zwischen den Oberpräsidien und den Wehrkreiskommandos zu ergänzen. Diesem Vorschlag hatte Severing zugestimmt, offensichtlich in der Erwartung, dass seine Oberpräsidenten „Vereinbarungen“ in seinem Sinne aushandeln würden.

Doch damit ignorierte der Innenminister die Mentalität seiner politischen Beamten, insbesondere der im preußischen Osten. Er übersah, dass Militär und Verwaltung in den Ostprovinzen bereits seit Kriegsende auf dem Feld der Landesverteidigung eng miteinander kooperierten²⁶. Diese Kooperation hatte viele Vorbehalte schnell abgeschliffen²⁷. Und noch einen Punkt verkannte Severing. Die akademisch gebildete Beamtenschaft, welche die Sachbearbeiter der preußischen Bezirksregierungen und Oberpräsidien stellte, bestand auch nach 1918 zu einem erheblichen Anteil aus Reserveoffizieren²⁸, die viel Verständnis für die von der Reichswehr stets ins Feld geführten „militärischen Notwendigkeiten“ hatten. Und er sah nicht voraus, dass die Oberpräsidenten in Schneidemühl, Stettin und anderenorts wiederum solche Beamte mit der Bearbeitung der „Vereinbarungen“ betrauten, die aufgrund ihrer Biographie eine ebensolche Sichtweise garantier-

²⁴ Der Preußische Minister des Innern Severing an den Reichswehrminister Geßler, 14. 6. 1923, in: AdsD, NL Severing, Mappe 225, o. Bl. (S. 2).

²⁵ Otto Geßler (1875–1955), DDP, amtierte von 1920 bis Januar 1928 als Reichswehrminister.

²⁶ Beispielsweise im Zusammenhang mit der Einwohnerwehrorganisation, die bis zu ihrer Auflösung im Frühjahr 1920 den Zivilbehörden unterstanden hatte, deren Ausbildung und Organisation jedoch durch den Behörden beigeordnete militärische Berater geleitet worden war. Vgl. Bucher, Geschichte der Einwohnerwehren.

²⁷ Auf die Vorgängigkeit von sozialer Praxis vor politischen Überzeugungen verweist Thomas Mergel, *Parlamentarische Kultur in der Weimarer Republik. Politische Kommunikation, symbolische Politik und Öffentlichkeit im Reichstag*, Düsseldorf 2002, S. 26. Zur Strukturierung historischen Wandels durch soziale Praxis siehe jetzt auch Sven Reichardt, *Praxeologische Geschichtswissenschaft. Eine Diskussionsanregung*, in: *Sozial.Geschichte* 22 (2007), Heft 3, S. 43–65.

²⁸ Zur sozialen Herkunft der Weimarer Beamtenschaft siehe Rainer Fattmann, *Bildungsbürger in der Defensive: Die akademische Beamtenschaft und der „Reichsbund der höheren Beamten“ in der Weimarer Republik*, Göttingen 2001, S. 51–67.

ten – beispielsweise den Regierungsrat und ehemaligen Reserveoffizier Johann Duvigneau²⁹, der Ende Juli 1923 als Vertreter des Oberpräsidiums in Schneidemühl nach Stettin reiste, um sich mit Beamten des Oberpräsidiums der Provinz Pommern und Offizieren des Wehrkreiskommandos II über „Vereinbarungen“ auszutauschen³⁰.

Über den Verlauf der Verhandlungen ist nichts bekannt, doch steht fest, dass man sich schnell einig wurde. Im Oktober 1923 lag eine Endfassung vor. Entsprechende „Vereinbarungen“ wurden damals zwischen den Oberpräsidien in Berlin, Stettin, Königsberg und Oppeln sowie den Wehrkreiskommandos I (Königsberg), II (Stettin) und III (Berlin) ausgehandelt³¹. Hält man sich noch einmal vor Augen, dass diese „Vereinbarungen“ das Resultat von Verhandlungen zwischen Reserveoffizieren und aktiven Offizieren waren und durch Oberpräsidenten unterzeichnet wurden, die oft täglich mit Polenfurcht, Antislawismus und Paramilitarismus in ihren Provinzen konfrontiert waren, dann überrascht es nicht, dass sämtliche in dem Bestand Oberpräsidium Schneidemühl überlieferten „Vereinbarungen“ zwischen Oberpräsidien und Wehrkreiskommandos die „Richtlinien“ zugunsten des Militärs auslegten.

So wurde etwa in der „Vereinbarung“ zwischen dem Wehrkreiskommando III und dem Oberpräsidium in Berlin die Ziffer 6 der „Richtlinien“ („die Aufstellung namentlicher Listen [...] unterbleibt“) de facto aufgehoben: Die „Gefährdung der Grenzen“, so hieß es dort, mache es unabdingbar, „Freiwillige für die zur unmittelbaren Grenzverteidigung bestimmten Verbände [...] wie bisher [...] namentlich“ zu erfassen³². Der Oberpräsident der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen, von Bülow, erklärte in „seiner“ Vereinbarung mit dem Wehrkreis II, dass „alle Bestrebungen [der Reichswehr], die auf Ertüchtigung der Jugend zielen [...] in jeder Weise durch die Behörden zu unterstützen und zu fördern“ seien³³ – dabei untersagte Ziffer 5 der „Richtlinien“ der Reichswehr explizit die

²⁹ Johann Justus Duvigneau (1885–1945) diente seit 1920 als Regierungsassessor, seit 1921 als Regierungsrat an der Regierung in Schneidemühl. Duvigneau stand der DNVP nahe.

³⁰ Die Grundlage für die Verhandlungen der Wehrkreiskommandos mit den Oberpräsidien stellten indes nicht die „Richtlinien“ selbst, sondern die auf der Grundlage der „Richtlinien“ vom Reichswehrministerium erlassenen „Ausführungsbestimmungen“ dar. Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien für das Zusammenwirken der Militär- und Zivilbehörden in Sachen des Landesschutzes vom 21. 7. 1923, in: BA-MA, RH 8/908, o. Bl. (S. 5–11).

³¹ Von zumindest einer weiteren „Vereinbarung“, nämlich zwischen dem Oberpräsidium in Breslau und dem Wehrkreiskommando III, ist auszugehen. Mit der sächsischen und der bayerischen Staatsregierung hatte das Reichswehrministerium direkt verhandelt und auf der Grundlage der preußischen „Richtlinien“ Vereinbarungen getroffen. Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien für das Zusammenwirken der Militär- und Zivilbehörden in Sachen des Landesschutzes vom 21. 7. 1923, in: Ebenda, o. Bl. (S. 10 f.).

³² Vereinbarung zwischen dem Wehrkreiskommando III und dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg auf Grund der vom Reichswehrministerium gemeinsam mit dem Preuss. Ministerium des Innern herausgegebenen „Richtlinien“, 16. 8. 1923. Abschrift, in: WAP Poznan, Oberpräsidium Schneidemühl, Nr. 112, Bl. 20–24, hier Bl. 23 Rückseite.

³³ Vereinbarungen zwischen dem Wehrkreiskommando II und dem Oberpräsidenten der Grenzmark gemäss Ziffer 2 der Richtlinien v. 30. 6. 1923, in: Ebenda, Bl. 44–47, hier Bl. 46.

„Unterstützung privater Bestrebungen zur Ertüchtigung der Jugend“³⁴. Die „Vereinbarungen“ zwischen dem Wehrkreis II und dem Oberpräsidium in Stettin³⁵ gingen sogar soweit, die „Richtlinien“ pauschal in Frage zu stellen: „Der Grenzschutz“, heißt es dort, „erfordert nach übereinstimmender Auffassung besondere Massnahmen, die zum Teil über den Rahmen der Richtlinien hinausgehen“³⁶ müssten. Das bedeutete: Der Oberpräsident der Provinz Pommern, der aus einer jüdischen Familie stammende Liberale Julius Lippmann³⁷, und der Befehlshaber des Wehrkreises II, der monarchistisch eingestellte Generalleutnant Erwin von Tschischwitz – die für die ältere Forschung geradezu paradigmatisch den Gegensatz von Reichswehr und Republik verkörperten –, hatten in der Tat ein Dokument unterzeichnet, das die „Richtlinien“ und mit diesen den Gedanken des Republikschutzes aushöhlte. Derartige „Vereinbarungen“ standen für einen Primat der Landesverteidigung und sie eröffneten Freiräume, in welche eine paramilitärische Wehrbewegung hinein expandieren konnte.

Zwar war 1923 die Rüstungskooperation noch auf den Osten konzentriert, so dass sich die Folgen zunächst vor allem auf diesen Raum beschränkten. Doch wurden die preußischen Verwaltungseliten der Mittel- und Westprovinzen in die „Wehrhaftmachung“ durchaus einbezogen. Auf einer gemeinsamen Konferenz der preußischen Ober- und Regierungspräsidenten Anfang Oktober 1923 jedenfalls stießen die „Vereinbarungen“ der Provinzen Brandenburg, der Grenzmark und Pommerns auf einhellige Zustimmung. Regierungsrat Duvigneau aus dem Oberpräsidium Schneidemühl konnte Hauptmann Friedrich Fromm³⁸ vom Stab des Wehrkreiskommandos III mitteilen, dass die Konferenz „allgemein mit der von uns getätigten Fassung [der Vereinbarungen] einverstanden“ gewesen sei. Nur einen Änderungswunsch, so Duvigneau, hätte man an Oberpräsident von Bülow gerichtet. Man wollte einen Satz seiner „Vereinbarung“ gestrichen sehen, in dem es hieß, „dass ‚den Kommissionen des Feindbundes gegenüber die Tatsache derartiger amtlicher Vorbereitungen abgestritten wird‘. Dieser Absatz wird für überflüssig gehalten, da er sich von selbst versteht, im Übrigen aber, wenn Unbefugte etwa in den Vertrag Einblick erhalten sollten, sofort eine Verfänglichkeit im Verträge gefunden werden muss.“³⁹

³⁴ Richtlinien über den Grenz- und Landesschutz vom 30. 6. 1923, in: Akten der Reichskanzlei, Die Kabinette Marx III und IV, S. 469.

³⁵ Vereinbarungen zwischen dem Wehrkreiskommando II und dem Oberpräsidium der Provinz Pommern gemäss Ziffer 2 der Richtlinien vom 30. 6. 1923, Abschrift, in: WAP Poznan, Oberpräsidium Schneidemühl, Nr. 112, Bl. 50–53.

³⁶ Ebenda, Bl. 51.

³⁷ Julius Lippmann (1864–1934), DDP, 1892 Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Stettin, 1919–1920 Mitglied der Nationalversammlung, 1919–1930 Oberpräsident der Provinz Pommern, war evangelisch, stammte aber aus einer jüdischen Familie. In konservativen und völkisch-nationalen Kreisen wurde seine Ernennung zum Oberpräsidenten daher als Affront betrachtet.

³⁸ Friedrich Fromm (1888–1945) diente als Landesschutzbearbeiter im Stab des Wehrkreiskommandos III in Berlin. Vgl. auch Kroener, Generaloberst Friedrich Fromm, S. 143–174.

³⁹ Regierungsrat Duvigneau, Oberpräsidium der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen, an Hauptmann Fromm, Wehrkreiskommando III, 18. 10. 1923. Entwurf, in: WAP Poznan, Oberpräsidium Schneidemühl, Nr. 112, Bl. 28.

Dieser Änderungswunsch verweist nicht nur auf ausgeprägte Anti-Versailles-Resentiments, sondern auch auf die Furcht dieser Beamten und Politiker vor „Verfänglichkeiten“, ihre Sorge, sich durch die Unterstützung der Geheimrüstung vor den „wehrkritisch“, also in der Regel links eingestellten Teilen der Bevölkerung zu kompromittieren – eine Furcht, die naturgemäß einen sozialdemokratischen Politiker noch stärker beschäftigen musste als seine Beamten. Die Konsequenzen bekam auch Oberpräsident von Bülow zu spüren. Nachdem er die Endfassung seiner „Vereinbarung“ im November 1923 mit der Bitte um Genehmigung durch den Minister nach Berlin gesandt hatte⁴⁰, erhielt er keine Antwort. Das galt auch für zwei weitere Anfragen Bülows. Erst am 31. Januar 1924 erhielt ein Mitarbeiter des Oberpräsidiums aus dem Innenministerium den telefonischen Bescheid, dass „der Herr Minister [...] eine ausdrückliche Genehmigung zum Bericht vom 23. 11. 23 Nr. 6605 nicht erteilen [könne] [...]“. Der Oberpräsident trägt persönlich die Verantwortung für die Zulässigkeit der getroffenen Verabredung.“⁴¹

Dabei blieb es. Noch im Jahre 1926 musste sich Bülow in einer Besprechung von Ministerialdirektor Kurt Schönner⁴² sagen lassen, dass „eine Genehmigung der zwischen W[ehr]kreis K[ommando] und O[ber]P[räsidium] abgeschlossenen Vereinbarungen durch den H[errn] Minister nicht in Frage käme“⁴³. Die Polarisierung zwischen Sozialdemokratie und Reichswehr vor dem Hintergrund von Fememordprozessen und Rüstungsskandalen nach 1923 sowie die in der sozialdemokratischen und kommunistischen Presse erhobenen Vorwürfe gegen den preußischen Innenminister müssen diesen unter erheblichen Druck gesetzt haben⁴⁴. Ein Dokument wie die „Vereinbarungen“ zwischen dem Oberpräsidium der Grenzmark und dem Wehrkreiskommando III durfte daher nicht an die Öffentlichkeit gelangen, erst recht nicht mit Severings Unterschrift! „Minister genehmigt nicht, will sich nicht kompromittieren“, notierte sich Oberpräsident von Bülow im Jahre 1926 folglich hinter die Frage eines Reichswehroffiziers nach den Gründen für die Zurückhaltung Severings in Sachen „Vereinbarungen“⁴⁵.

⁴⁰ Laut Ziffer 2 der „Richtlinien“ waren die „Vereinbarungen“ noch offiziell durch die jeweiligen „Zentralstellen“, das preußische Innen- und das Reichswehrministerium, zu genehmigen.

⁴¹ Aktennotiz, 31. 1. 1924, in: WAP Poznan, Oberpräsidium Schneidemühl, Nr. 112, Bl. 39.

⁴² Kurt Schönner (1883–1942) amtierte von 1925 bis zum 22. 7. 1932 als Ministerialrat im preußischen Ministerium des Innern.

⁴³ Vermerk, o. D. [Mai 1926?], in: WAP Poznan, Oberpräsidium Schneidemühl, Nr. 112, Bl. 64.

⁴⁴ Im Herbst 1926 wurde Severing von der Linkspresse durchaus zutreffend eine Kooperation mit der Reichswehr zugunsten des Oberschlesischen Landesschützenbundes, der in Oberschlesien den Grenzschutz stellte, vorgeworfen. Das ergibt sich aus der öffentlichen Zurückweisung dieser Vorwürfe durch den Reichswehrminister. Vgl. Otto Geßler, Schwarze Reichswehr, Arbeitskommandos und Zeitfreiwillige. Eine Klärung der Begriffe, in: Berliner Tageblatt vom 31. 10. 1926, S. 1. Dennoch bleibt Severings Weigerung, sich weiter mit den Abkommen zu befassen, die er 1922/23 selbst angestoßen hatte, nicht leicht nachzuvollziehen. Zumindest für die Jahre 1925 und 1926 könnte auf die angeschlagene Gesundheit und auf oft monatelange Kuren verwiesen werden (Thomas Albrecht, Für eine wehrhafte Demokratie. Albert Grzesinski und die preußische Politik in der Weimarer Republik, Bonn 1999, S. 155), welche ihn möglicherweise vor einer Auseinandersetzung mit der Reichswehrführung zurückscheuen ließen.

⁴⁵ WAP Poznan, Oberpräsidium Schneidemühl, Nr. 112, Bl. 62.

Die Militarisierung der Verwaltung

Durch die Weigerung des preußischen Innenministers, die „Vereinbarungen“ seiner Oberpräsidenten zu unterzeichnen, lag die Verantwortung für eines der brisantesten Projekte der Weimarer Republik, die staatlich geförderte „Wehrhaftmachung“, allein in den Händen von Verwaltungsbeamten. Das durch die „Vereinbarungen“ abgedeckte Spektrum der militärischen Aufgaben der Oberpräsidien war umfassend: In Ostpreußen und Oberschlesien beauftragten die Regierungspräsidenten und Landräte ihre Landjägerei mit der Abschirmung der Geheimrüstung⁴⁶; in der preußischen Provinz Sachsen tat dies die Kriminalpolizei⁴⁷. In mehreren Ostprovinzen versorgten die Landratsämter die Wehrkreiskommandos mit statistischem Material über die „wehrfähige“ Bevölkerung⁴⁸ sowie mit Unterlagen über kriegswichtige Fabriken, Lager und Infrastrukturprojekte und – auf besondere Anforderung – durchaus auch einmal mit „Material über die polnische Minderheit, insbesondere ihre Stärke und Verteilung“⁴⁹. Und seit 1926 stellten die Oberpräsidien in der Grenzmark, in Pommern und in der Provinz Brandenburg dutzendweise Lichtbildausweise für die Zivilangestellten der Reichswehr aus, versehen mit dem Satz „Im Auftrag des Reichsheeres tätig“, unterzeichnet von dem jeweiligen Oberpräsidenten⁵⁰. Schon auf diese Weise wurde das Netzwerk zwischen Reichswehr und preußischer Verwaltung immer dichter, wobei Letztere unter dem Druck einer paramilitärischen „Wehrbewegung“ zunehmend Positionen vertrat, die mit den Interessen der Staatsregierung nicht konform sein konnten. So erklärte der Oberpräsident der Provinz Pommern, Julius Lippmann, in einem Schreiben an Innenminister Grzesinski vom Dezember 1928, dass er „die Einrichtung eines Landesschutzes [...] und ein Zusammenarbeiten mit der Reichswehr

⁴⁶ Für Oberschlesien: Der Kommandeur der 2. Kavalleriedivision an den Regierungspräsidenten in Oppeln, 24. 7. 1923, in: Wojewódzkie Archiwum Państwowe w Opolu (künftig: WAP Opole), Oberpräsidium zu Oppeln, Nr. 1893, Bl. 7.

⁴⁷ Der Polizeipräsident in Magdeburg an den Artillerieführer IV, 23. 7. 1925, betr.: Teilnahme von Beamten der Politischen Polizei an Reichswehrmanövern. Geheim, in: Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung Magdeburg, MD, Rep C 20 I, Ib, Nr. 3474, Bl. 35.

⁴⁸ Für Ostpreußen vgl. Thilo Vogelsang, Reichswehr, Staat und NSDAP. Beiträge zur deutschen Geschichte 1930–1932, Stuttgart 1962, S. 157; für die Grenzmark: Der Landrat in Züllichau an den Oberpräsidenten in Schneidemühl, betr.: Aufstellung von Listen wehrfähiger Personen im Kreise Bomst, 24. 1. 1929. Persönlich, vertraulich, in: WAP Poznan, Oberpräsidium in Schneidemühl, Nr. 113, Bl. 242. Eine einschlägige Liste mit Rubriken wie „Truppengattung“, „Spezialausbildung“, „Vereinszugehörigkeit: Stahlhelm, Reichsbanner, Roter Frontkämpferbund [sic!]“, in: Ebenda, Bl. 245–247.

⁴⁹ Major von Rintelen, Stab 2. Kavalleriedivision, an Oberregierungsrat Graf von Matuschka, Oberpräsidium der Provinz Oberschlesien, 18. 12. 1931, in: WAP Opole, Oberpräsidium zu Oppeln, Nr. 1016, Bl. 43. Anlass für diese Anfrage war ein „Kriegsspiel“ unter Einbeziehung des Grenzschutzes, „bei dem die Frage der poln. Minderheit in O/S. auch eine erhebliche Rolle“ spielen sollte. An diesem Kriegsspiel, das für März 1932 geplant war, sollten auch die Präsidenten der Oberpostdirektion, der Reichsbahndirektion und des Landesfinanzamtes Oberschlesien in Neisse teilnehmen (ebenda, Bl. 59).

⁵⁰ Umfangreicher Schriftverkehr diesbezüglich, auch mit den Oberpräsidien in Stettin und Berlin, in: WAP Poznan, Oberpräsidium Schneidemühl, Nr. 114.

[...] aus staatspolitischen Gründen für unbedingt erforderlich [halte]. Würde man diese Bewegung, insbesondere in den östlichen Grenzgebieten, sich selbst überlassen, so würden sich schwer kontrollierbare geheime Organisationen bilden, die [...] eine nicht zu unterschätzende innenpolitische Gefahr darstellen würden.“⁵¹

Das Problem aber war, dass die Ober- und Regierungspräsidenten eben nur begrenzten Einfluss auf die Landesschutzorganisation gewannen. So weigerte sich der Befehlshaber des Wehrkreises II, Generalleutnant von Tschischwitz, im Widerspruch zu den von ihm unterzeichneten „Vereinbarungen“ jahrelang, Lippmann Einblick in die Listen mit den Namen der Zivilangestellten der Reichswehr in der Provinz Pommern zu gewähren⁵². Vor allem aber setzten viele Garnisonen ihre Zusammenarbeit mit rechten Wehrverbänden, allen voran dem „Stahlhelm“, fort und kooperierten mit diesem unter Umständen auch gegen die Zivilbehörden – wie etwa in Oberschlesien, wo im Herbst 1926 die Kommandantur in Oppeln eine Kreisgruppe des „Stahlhelm“ im Kreis Grottkau vor den Ermittlungen des Polizeipräsidenten in Gleiwitz warnte⁵³. „Richtlinien“ und „Vereinbarungen“ wurden von den Regiments- und Bataillonskommandeuren oft nur insoweit akzeptiert, als sie Verpflichtungen der Zivilbehörden festschrieben. Sonst galt der Ausspruch eines ostpreußischen Stabsoffiziers: „Was so ein Minister [...] wie der Severing sagt, ist uns bei der Reichswehr ganz gleichgültig.“⁵⁴

An derartigen Zuständen entzündete sich in den Jahren 1925 und 1926 eine vom organisierten Pazifismus getragene und durch immer neue „Enthüllungen“ angeheizte Pressekampagne⁵⁵ gegen die Kooperation von Reichswehr und Rechtsverbänden, die den preußischen Innenminister unter Druck setzte: Wie weit ließ sich seine bisherige Haltung – Tolerierung der „Wehrhaftmachung“ in den Provinzen, aber Ablehnung jeder persönlichen Verantwortung – noch aufrechterhalten? Im Frühjahr 1926 ließ Severing die rechtsradikalen Wehrverbände „Wiking“ und „Olympia“ verbieten und sprach in einem Schreiben an den preußischen Ministerpräsidenten Otto Braun⁵⁶ von „untragbaren Verhältnissen auf dem Gebiet der Lan-

⁵¹ Der Oberpräsident in Stettin an den Preußischen Minister des Innern, betr.: Landesschutz, 23. 12. 1928. Geheim, in: Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, I. HA Rep. 77, Tit. 4043, Nr. 112, Bl. 229–234, hier Bl. 229.

⁵² Vgl. Nakata, *Der Grenz- und Landesschutz*, S. 163.

⁵³ Der Polizeipräsident in Gleiwitz an den Oberpräsidenten in Oppeln, betr.: militärische Ausbildung des Stahlhelms unter Beteiligung der Reichswehr, 6. 9. 1926, in: WAP Opole, Regierung zu Oppeln, Nr. 1776, Bl. 113–118.

⁵⁴ Zit. nach Carsten, *Reichswehr*, S. 251.

⁵⁵ Für besonderes Aufsehen sorgten die gut recherchierten „Denkschriften“ der „Liga für Menschenrechte“ und der „Deutschen Friedensgesellschaft“, das 1925 erschienene „Weißbuch über die schwarze Reichswehr“ und die im folgenden Jahr erschienene Darstellung „Die deutsche Militärpolitik nach 1918“, die sogar den Verlauf der Verhandlungen über den Abzug der Interalliierten Militärkontrollkommission negativ beeinflusst haben sollen. Vgl. Emil Julius Gumbel (Hrsg.), *Weißbuch über die Schwarze Reichswehr*, Berlin-Hessenwinke 1925; Carl Mertens/Walter Kreiser/Otto Lehmann-Russbueldt, *Die deutsche Militärpolitik seit 1918: An den deutschen Reichspräsidenten; zugleich an die deutschen Reichsministerien*, Berlin 1926.

⁵⁶ Otto Braun (1872–1955), SPD, 1919–1920 preußischer Landwirtschaftsminister, 1919–1920 Mitglied der Nationalversammlung, mit Unterbrechung 1919–1933 Bevollmächtigter Preußens

desverteidigung“⁵⁷. Da ein Abbruch der zivil-militärischen Kooperation jedoch nicht in Betracht kam – auch im Innenministerium fürchtete man, wie Oberpräsident Lippmann, die Bildung „schwer kontrollierbarer geheimer Organisationen“ offensichtlich mehr als eine zwar von Rechtsradikalen getragene, jedoch unter einer gewissen Kontrolle stehende Landesschutzorganisation –, blieb aus der Perspektive Severings nur eine Alternative: neue „Richtlinien“, die das Ungleichgewicht zwischen Militär- und Zivilbehörden neu austarieren mussten. Diese Erkenntnis Severings griff sein Nachfolger, Albert Grzesinski⁵⁸, im Spätherbst 1926 auf. Er plante, die „Abreden vom 30. Juni 1923 nunmehr aufzukündigen und sie durch neue Vereinbarungen zu ersetzen, die die früheren Mißstände unmöglich machen“⁵⁹. Die Voraussetzungen für Neuverhandlungen hatten sich im Laufe des Jahres, seit der Denkschrift Severings vom April 1926, erheblich verbessert. Durch die öffentliche Debatte über Fememordprozesse und die „Schwarze Reichswehr“ im Jahre 1923, durch die publik gewordene Denkschrift des „Hochmeisters“ des Jungdeutschen Ordens, Arthur Mahraun, über die geheime Aufrüstung⁶⁰, durch die „Sowjetgranatenaffäre“⁶¹ und schließlich den erzwungenen Rücktritt des Chefs der Heeresleitung, Hans von Seeckt, war die Reichswehrführung in der Defensive. Wann, wenn nicht jetzt konnten die Machtverhältnisse zwischen Zivil- und Militärbehörden noch einmal neu geregelt werden?

Eine zivile „Zentralstelle“ für die Landesverteidigung

Die Verhandlungen über neue „Richtlinien“ zwischen dem preußischen Innen- und dem Reichswehrministerium liefen im Sommer 1927 an, gestalteten sich

zum Reichsrat, 1920–1932 MdR, mit kurzen Unterbrechungen 1920–1932 preußischer Ministerpräsident, 1921–1933 MdL Preußen, 1933 Emigration in die Schweiz.

⁵⁷ Der Preußische Minister des Innern an den Preußischen Ministerpräsidenten, 15. 4. 1926, in: AdsD, NL Otto Braun, Mappe 14, S. 11.

⁵⁸ Albert Grzesinski (1879–1947), SPD, Gewerkschafter, 1918/19 Vorsitzender des Arbeiter- und Soldatenrates in Kassel, 1925–1926 und 1930–1932 Polizeipräsident von Berlin, 1926–1930 preußischer Minister des Innern.

⁵⁹ Der Preußische Minister des Innern an den Preußischen Ministerpräsidenten, 6.[12.]1926 [Anlage 2 des Schreibens des Preußischen Ministerpräsidenten an den Reichskanzler vom 20. 12. 1926], in: Akten der Reichskanzlei, Die Kabinette Marx III und IV, Nr. 163, S. 470–483, hier S. 481.

⁶⁰ Der Hochmeister des Jungdeutschen Ordens, Arthur Mahraun, an den Reichswehrminister, 18. 3. 1926, in: BA-MA, RW 1/22, Bl. 1–33.

⁶¹ Im September 1926 hatten drei sowjetische Frachter über 300 000 Artilleriegranaten nach Deutschland gebracht, die von der Heeresleitung im Rahmen der deutsch-sowjetischen Rüstungs-koooperation bereits 1923 geordert worden waren. Einer der Frachter war im Hafen von Stettin gelöscht worden, wobei der von Severing mit der Abschirmung des Transports beauftragte Polizeipräsident in Stettin, Paul Fenner, Informationen an die sozialdemokratische Presse weitergeleitet hatte. Vgl. Manfred Zeidler, *Reichswehr und Rote Armee 1920–1922. Wege und Stationen einer ungewöhnlichen Zusammenarbeit*, München 1993, S. 143–146. Am 3. 12. 1926 berichtete der britische „Manchester Guardian“ über diese Vorgänge, zwei Tage später folgte der „Vorwärts“ mit der Schlagzeile „Sowjetgranaten für Reichswehrgeschütze“. Mit dieser Enthüllung erreichte die seit 1923 andauernde Reichswehr- und Rüstungskritik ihren Höhepunkt.

jedoch zäh⁶². Zwar kam dem neuen Chef der Heeresleitung, Generalleutnant Wilhelm Heye, und dem Chef der Wehrmachtabteilung, Oberst Kurt von Schleicher, die preußische Initiative entgegen – auch sie wollten neue „Richtlinien“, jedoch nicht, um die Landesverteidigung noch stärker zu reglementieren, sondern um diese auszubauen. Das Ziel der militärischen „Notrüstung“, die in einem Mobilmachungsfall eine Verdreifachung des Reichsheers auf 21 Divisionen vorsah⁶³, hing von der Frage ab, wie weit die Expansion der L. O. gelang. Sie war indes nur denkbar, wenn die preußischen Zivilbehörden noch weitere militärische Aufgaben übernahmen⁶⁴. Demgegenüber lautete das preußische Minimalziel: Beschränkung der direkt militärischen Mobilmachungsvorbereitungen, und vor allem: Beteiligung der Zivilbehörden an der Personalauswahl für die Landeschutzorganisation. Die Schnittmengen waren also zunächst überschaubar. Bis Jahresende 1927 produzierte man zwar eine Reihe von Entwürfen und Gegenentwürfen für ein neues Abkommen⁶⁵, zu einer nennenswerten Annäherung kam es indes nicht. Diese Situation änderte sich aber in dem Moment, als mit dem Regierungswechsel im Reich im Juni 1928 zwei sozialdemokratische Träger des Wehrkonsenses in die Schlüsselpositionen des Reichskanzlers und des Reichsinnenministers gelangten.

Als wollte er Versäumtes nachholen, setzte insbesondere der neue Reichsinnenminister der Großen Koalition, Carl Severing, viel daran, den Einfluss der zivilen Autoritäten auf die Landesverteidigung auszudehnen und das Reichsinnenministerium zu der „politischen Zentralstelle“⁶⁶ für die neuen „Richtlinien“ und „Weisungen“ zu machen. Zunächst übernahm er im Spätsommer 1928 die Rolle eines Vermittlers in Sachen „Richtlinien“ zwischen dem Reichswehrministerium und der preußischen Staatsregierung⁶⁷; schon Anfang November 1928 waren die „Richtlinien“ unterschriftsreif⁶⁸. Die „Kirchhainer Affäre“ vom November und Dezember 1928⁶⁹, die unter anderen Umständen die Kooperation zwischen

⁶² Vgl. Vogelsang, Reichswehr, S. 52.

⁶³ Vgl. Hürter, Wilhelm Groener, S. 129.

⁶⁴ Daneben wünschten sich die Militärs neue staatliche Organisationen im Rahmen des Landesschutzes: ein „ziviles Schutzkorps“ sowie einen „Reichsluftschutz“ zur Zivilverteidigung, Organe, die wiederum ohne die Verwaltung nicht aufzuziehen waren. Vgl. Vogelsang, Reichswehr, S. 52.

⁶⁵ Die Entwürfe in: Archiv des Instituts für Zeitgeschichte (künftig: IfZ-Archiv), MA-8 (Albert Grzesinski, Dokumente).

⁶⁶ Diese Bezeichnung des Reichsinnenministeriums („Politische Zentralstelle für Weisungen v. 23.5.29“) in T 2 III A, Nr. 1207/31, g. K., betr. I b-Besprechung, in: BA-MA, RH 8, Nr. 896, Bl. 13–20.

⁶⁷ Im Zuge der weiteren Verhandlungen gab die Reichswehrführung ihre Pläne für ein Zivilschutzkorps und einen militärischen Reichsluftschutz auf und stimmte der preußischen Kernforderung nach einer stärkeren Kontrolle der L. O. durch die Zivilbehörden zu.

⁶⁸ Aktennotiz für den Staatssekretär in der Reichskanzlei, betr.: Reichswehrangelegenheiten, 4. 12. 1928, in: Bundesarchiv Berlin (künftig: BA), R 43 I/725, Bl. 64.

⁶⁹ Die Kirchhainer Affäre hatte eine publizistische und eine regierungsinterne Dimension. Die öffentliche Affäre entzündete sich Ende November 1928 daran, dass ein preußischer Landrat des Kreises Kirchhain/Bezirk Kassel, Adolf von und zu Gilsa, vermeintliche „Waffenübungen“ einer Gruppe von Nationalsozialisten gegenüber dem Regierungspräsidenten in Kassel, Ferdi-

Reichswehr und preußischer Regierung schwer gefährdet hätte, war nun nicht mehr als eine Verzögerung des Abschlusses der neuen „Richtlinien“: Im März 1929 stimmte der preußische Innenminister Grzesinski endgültig dem Abkommen zu, das zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits nicht mehr seiner Verantwortung unterstand⁷⁰. Denn ausschlaggebend für die preußische Zustimmung war offenbar gewesen, dass die „Richtlinien“ zwischen Preußen und der Reichswehr zu „Reichsrichtlinien“ aufgewertet wurden, die nicht mehr allein für Preußen, sondern für alle Länder Gültigkeit haben sollten und die nun der Verantwortung des Reichsinnenministers unterlagen.

Am 26. April 1929 verabschiedete das Reichskabinett in einer Ministerbesprechung diese neuen „Richtlinien“ (siehe Dokument 1). Schon der formale Ablauf der Sitzung machte den Anwesenden deutlich, wer die Verantwortung für das Abkommen hatte – nicht der Reichswehrminister verlas den Text der „Richtlinien“ und beantwortete anschließend die Fragen der Kabinettskollegen, sondern der Reichsinnenminister⁷¹. Und nachdem die Regierung den „Richtlinien“ zugestimmt hatte, übertrug sie dem Reichsinnenminister auch gleich formal die Verantwortung für die Erweiterung der zivil-militärischen Rüstungskoooperation. In der „Niederschrift über die Ministerbesprechung vom 26. April 1929“ heißt es: „Die vom Reichswehrministerium vorgeschlagene Waffenausbildung wurde vom Einvernehmen des Reichswehrministers mit dem Reichsminister des Innern abhängig gemacht, *denen überhaupt gemeinsam die Regelung aller Einzelheiten übertragen wurde.*“⁷²

Diese „Regelung aller Einzelheiten“ erfolgte in den „Weisungen über den Grenz- und Landesschutz vom 23. Mai 1929“ (siehe Dokument 3), den Ausführungsbestimmungen der neuen „Richtlinien“. Diese „Weisungen“ waren, anders als die allein vom Militär erarbeiteten Ausführungsbestimmungen der „Richtlinien“ von 1923, ein Gemeinschaftswerk von Referenten des Reichsinnen- und des Reichswehrministeriums⁷³.

nand Friedensburg, gedeckt hatte. Tatsächlich handelte es sich bei den Nationalsozialisten um „Feldjäger“, also Angehörige einer Unterorganisation der Landesschutzorganisation, und von Gilsa hatte, nicht anders als viele seiner Landrats-Kollegen, die Abschirmung der „L.O.“ höher gewichtet als seine Meldepflicht gegenüber einem als „links“ geltenden Vorgesetzten. Der Skandal lag aus der Sicht des preußischen Innenministers Albert Grzesinski daher auch weniger im Verhalten von Gilsas als in dem der Reichswehrführung, die ihm gegenüber noch Anfang November 1928 die Existenz eines „Feldjägerdienstes“ abgestritten hatte. Siehe Rüdiger Bergien, „Bürokratischer Militarismus“ in der preußischen Provinz. Die Kirchhainer Affäre von 1928 und die Zivilbehörden, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 59 (2008), S. 476–491.

⁷⁰ Der Bayerische stellv. Bevollmächtigte zum Reichsrat an das Ministerium des Äußern, 4. 3. 1929, betr. Landesschutz, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, MA, Bd 104593, o. Bl.

⁷¹ Auszug aus der Niederschrift über die Ministerbesprechung vom 26. 4. 1929, Beratungsgegenstand: Reichswehrfragen, in: BA, R 43 I/725, Bl. 131 f.

⁷² Ebenda, Bl. 132, Hervorhebung durch den Verfasser.

⁷³ Der Preußische Minister des Innern an den Reichswehrminister, 23. 12. 1930, in: BA, R 43 I/725, Bl. 183 f.

Ebenso wenig wie im Falle der „Vereinbarungen“ aus dem Jahre 1923 wirkte sich bei den „Weisungen“ von 1929 die Beteiligung von zivilen Beamten jedoch in irgendeiner Weise „zähmend“ oder „zivilisierend“ auf die Ausgestaltung der Landesverteidigung aus. Im Gegenteil – in ihrer Bedeutung und in ihren Folgen entsprachen die „Richtlinien“ und „Weisungen“ von 1929 den beiden damaligen Rüstungsprogrammen⁷⁴ des Reichswehrministeriums. Sie schrieben eine Rüstungsexpansion fest, welche die Konsensfähigkeit der Republik überschritt und die Militarisierung der Politik vorantrieb. Zwar brachten „Richtlinien“ und „Weisungen“ den Zivilbehörden mehr Einfluss auf die Landesschutzorganisation. Die Definition des Landesschutzes als „Schutz der Verfassung vor gewaltsamen Erhebungen“ ging nun mit der von Preußen lange geforderten Beteiligung der Zivilbehörden an der Personalauswahl einher. In allen Personalfragen besaßen die Ober- und Regierungspräsidenten nun ein Vetorecht, während Neueinstellungen in Grenz- und Landesschutz für die Militärbehörden nur noch mit der Zustimmung des zuständigen Landrates möglich sein sollten.

Erkauft wurde dies aber, wie bereits 1923, mit einer gewissen Militarisierung der Verwaltung. So sollten die Oberpräsidenten nun „ständige Bearbeiter“ für Landesschutzfragen benennen – mit anderen Worten, eine Planstelle für die Landesverteidigung umwidmen – und die Landräte und Polizeipräsidenten über die „Weisungen“ informieren⁷⁵. Vor allem aber wurden die Landratsämter zumindest in den Ostprovinzen endgültig zu Wehersatzbehörden: ihnen oblag die „listliche Erfassung des Personals und Materials“ für den Grenzschutz, die Sammlung von Unterlagen über die „wehrfähige“ – und arbeitsdienstfähige – Bevölkerung sowie die Registrierung von privaten Kraftfahrzeugen und Pferdefuhrwerken⁷⁶. Demgegenüber hatte es in den „Richtlinien“ von 1923 unter Ziffer 6 noch knapp geheißen: „Die Aufstellung namentlicher Listen, die Registrierungen und Werbungen aller Art [...] unterbleiben.“

Auch inhaltlich ließen die „Weisungen“ eine Ausweitung der Mobilmachungsvorbereitungen zu. Das vom Kabinett geforderte Einvernehmen zwischen Reichswehr- und Reichsinnenministerium in Sachen Waffenausbildung sah so aus, dass die „Weisungen“ selbst eine Ausbildung an Maschinengewehren und Geschützen für den „Grenzschutzkampf“ zuließen, wofür die Aufstellung von mobilen „Lehrtruppen“ vorgesehen war. Die Militärbehörden hatten reichsweit „Karthotheken“ anzulegen, die Zivilbehörden „Meldestellen“, beide „Geländeverstärkungen, Zerstörungen und Hindernisse aller Art zur Verzögerung des Vormarsches des einbrechenden Gegners“ vorzubereiten. Hatten die „Richtlinien“ von 1923 auf eine provisorische Verstärkung der Landesverteidigung abgezielt, ging es in den

⁷⁴ Vgl. Michael Geyer, Das Zweite Rüstungsprogramm (1930–1934), in: Militärgeschichtliche Mitteilungen 17 (1975), S. 125–175.

⁷⁵ Bis dahin galt (trotz einer entgegengesetzten Praxis) der Grundsatz, dass nur die Ober- und Regierungspräsidenten detaillierte Kenntnis über die Rüstungs Kooperation haben sollten.

⁷⁶ Weisungen vom 23. 5. 1929 für den Grenz- und Landesschutz. Abschrift, in: WAP Poznan, Oberpräsidium Schneidemühl, Nr. 112, Bl. 209–218, hier Bl. 212.

„Richtlinien“ und „Weisungen“ von 1929 um die Vorbereitung einer „totalen Verteidigung“⁷⁷.

Regionale „Wehrgemeinschaft“

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Räumung des besetzten Rheinlandes – weniger aufgrund eines angeblich preußischen „Boykotts“ der „Wehrhaftmachung“⁷⁸ – verzögerte sich das Inkrafttreten der „Richtlinien“ und „Weisungen“ noch einmal um zwölf Monate. Erst am 9. August 1930 stellte der preußische Innenminister Heinrich Waentig seinen Oberpräsidenten die neuen „Richtlinien“ vor⁷⁹; am 10. September versandte er an jedes Oberpräsidium eine Abschrift der Richtlinien⁸⁰. Und nach einer weiteren Verzögerung wegen eines erneuten Wechsels an der Spitze des preußischen Innenministeriums versandte Innenminister Severing am 23. Dezember 1930 mit den „Weisungen“ vom 23. Mai 1929 die Ausführungsbestimmungen der „Richtlinien“ an die Oberpräsidenten, mit der Bitte, nun in Verhandlungen mit den Wehrkreiskommandos über neue „Vereinbarungen“ zu treten⁸¹.

Die für die Grenzmark zwischen dem Oberpräsidenten von Bülow und dem Befehlshaber des Wehrkreises II, Generalleutnant Rudolf Schniewindt⁸², im Januar 1931 ausgearbeitete „Vereinbarung“ (als „Notizen“⁸³ getarnt), lässt passagenweise den Eindruck entstehen, als sollten an der „blutenden Grenze“ Zivil- und Militärbehörden zu einer „Wehrgemeinschaft“ verschmelzen. Wenn es der Oberpräsident und der Befehlshaber als notwendig bezeichneten, „Beamte und Angestellte in weitem Umfange“ an den Landesschutzarbeiten zu beteiligen, um nach außen die Einheit von Militär- und Zivilbehörden zu demonstrieren; wenn Bülow zusagte, speziell auf die „Heranziehung von Lehrern aller Kategorien“ zu den Landesschutzkursen der Reichswehr hinwirken zu wollen; wenn er schließlich die

⁷⁷ Über das auf der Idee eines „Volkskriegs“ beruhende Konzept einer „totalen Verteidigung“ siehe Wilhelm Deist, *Die Reichswehr und der Krieg der Zukunft*, in: *Militärgeschichtliche Mitteilungen* 45 (1989), S. 81–92.

⁷⁸ Die historische Forschung deutete den Konflikt zwischen der preußischen Staatsregierung und der Reichswehrrführung, der sich nach Verabschiedung der neuen „Richtlinien“ im Sommer 1929 noch einmal erheblich verschärft hatte, ausgehend von den Vorwürfen der Reichswehrrführung als „Boykott der Landesverteidigung“ durch Preußen. Indem sich der preußische Innenminister Grzesinski weigerte, die neuen „Richtlinien“ an seine Oberpräsidenten weiterzuleiten, habe er der „Wehrhaftmachung“ ihre zivile Unterstützung entziehen wollen. Siehe bes. Hagen Schulze, *Otto Braun oder Preußens demokratische Sendung. Eine Biographie*, Frankfurt a. M./Berlin/Wien 1977, S. 605–617; Nakata, *Der Grenz- und Landesschutz*, S. 324–328.

⁷⁹ Der preußische Minister des Innern an die preußischen Oberpräsidenten, 10. 9. 1930, Geheim, in: WAP Poznan, Oberpräsidium Schneidemühl, Nr. 112, Bl. 160 f.

⁸⁰ Ebenda.

⁸¹ Siehe Dokument 2.

⁸² Generalleutnant Rudolf Schniewindt (1875–1954) war vom 1. 10. 1929 bis zu seiner Verabschiedung am 30. 9. 1931 Kommandeur der 2. Division und Befehlshaber des Wehrkreises II.

⁸³ Notizen über die Besprechung zwischen dem Oberpräsident der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen und dem Wehrkreiskommando zu den Weisungen vom 23. 5. 1929, in: WAP Poznan, Oberpräsidium Schneidemühl, Nr. 112, Bl. 219–232. Siehe Dokument 4.

Schulbehörden zur „Hergabe von Schulen für militärische Unterrichtszwecke“ anzuweisen beabsichtigte⁸⁴ – dann lässt sich ermessen, wie weit sich die Praxis dieser Kooperation in den preußischen Ostprovinzen von dem ursprünglichen Ziel der preußischen Staatsregierung entfernt hatte, die Landesschutzorganisation den Zivilbehörden zu unterstellen.

Dieser Gegensatz zwischen den Normierungsversuchen auf Reichs- und Länderebene und deren Konterkarierung durch die Bürokratie verweist auf Konsensformen und Konfliktlinien, die schwerlich mit dem „binären Grundverständnis“ der Geschichte der Weimarer Republik⁸⁵ – mit dem Gegensatz zwischen Demokraten und Antidemokraten, von Zivilisten und Militärs – in Übereinstimmung zu bringen sind. Die hier präsentierten „Richtlinien“, „Weisungen“ und „Vereinbarungen“, deren Ziel eine zivil-militärische Kooperation auf dem Feld der Landesverteidigung war, illustrieren, wie groß der Wehrkonsens der politischen, administrativen und militärischen Eliten der Weimarer Republik sein konnte. Allerdings verweisen die erhebliche Spannweite zwischen den politischen „Richtlinien“ und den pragmatischen „Vereinbarungen“ sowie die mit der Aushandlung der Abkommen verknüpften Konflikte auf die allmähliche Auflösung dieses Wehrkonsenses in den frühen 1930er Jahren. Nun schien vielen Militärs die Unterstützung republikanischer Politiker zunehmend entbehrlich.

Ein Aspekt ist jedoch allen Abkommen gemeinsam: Sie reglementierten weniger die Praxis, sondern ermöglichten eine Intensivierung der zivil-militärischen Kooperation sowie die Expansion einer paramilitärischen Wehrbewegung. Auf der Grundlage der vagen Verpflichtung zu engstem „Einvernehmen und dauernder Zusammenarbeit“ durch die „Richtlinien“ von 1923 stellten die Oberpräsidenten der Ostprovinzen ab 1926 für Hunderte von Landesschutzangestellten⁸⁶ alljährlich neue Dienstausschüsse aus. Auch sahen die „Weisungen“ von 1929 vor, dass keine „geschlossenen Verbände“, durchaus aber solchen Verbänden angehörende „Einzelpersonen“ zum Grenzschutz herangezogen werden durften, so dass zumindest in der Grenzmark die Landräte die Unterwanderung des Grenzschutzes durch SA-Angehörige hinnahmen⁸⁷. Nicht der Wortlaut der Abkommen, son-

⁸⁴ Notizen über die Besprechung zwischen dem Oberpräsident der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen und dem Wehrkreiskommando zu den Weisungen vom 23. 5. 1929, in: WAP Poznan, Oberpräsidium Schneidemühl, Nr. 112, Bl. 232.

⁸⁵ Vgl. Andreas Wirsching, „Vernunftrepublikanismus“ in der Weimarer Republik. Neue Analysen und offene Fragen, in: Ders./Jürgen Eder (Hrsg.), Vernunftrepublikanismus in der Weimarer Republik: Politik, Literatur, Wissenschaft, Stuttgart 2008, S. 9–26, hier S. 9.

⁸⁶ Anfang 1930 beschäftigten Reichswehrministerium und Wehrkreise gut 1400 Landesschutzangestellte, von denen etwa 380 in den sogenannten Ostwehrkreisen – in den Wehrkreisen I–IV – Dienst taten. Aktennotiz über Anzahl, Tätigkeiten und Bezahlung der Landesschutzangestellten, o. D. [Jan./Feb. 1930], in: BA, R 43 I/725, Bl. 259–261.

⁸⁷ Nach einem Bericht des Polizeidirektors in Schneidemühl, Erich Thiemann, bestand der Grenzschutz in der Grenzmark 1931 bereits mehrheitlich aus SA- und NSDAP-Angehörigen (Der Polizeidirektor in Schneidemühl an den Polizeipräsidenten in Berlin, abschrft. an den Oberpräsidenten in Schneidemühl, betr.: Zivile Grenzschutzorganisation im hiesigen Lkp-Bezirk. Geheim, 16. 11. 1931, in: WAP Poznan, Oberpräsidium Schneidemühl, 113, Bl. 471–476). Dass sich diese „Unterwanderung“ der L. O. nicht nur mit Wissen, sondern mit Billigung

dern die ihnen zugrundeliegenden Ideen – der „Wehrgedanke und der „Primat der Sicherheit“ – determinierten die Praxis dieser zivil-militärischen Kooperation. Vor diesem Hintergrund erinnert die Kodifizierung des Wehrkonsenses an jenen flexiblen, durch außerrechtliche Leitbilder und Ideologeme legitimierten Umgang mit Normen, der zum Charakteristikum des kommenden Maßnahmenstaats werden sollte.

Dokumente

Dokument 1:

Richtlinien über den Grenz- und Landesschutz vom 23.4.1929 [sic]⁸⁸

Fundort: WAP Poznan, Oberpräsidium Schneidemühl, Nr. 112, Bl. 161–165⁸⁹

Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen den preussischen Verwaltungsbehörden und den militärischen Dienststellen⁹⁰

Beschluss des Reichskabinetts vom 23. April 1929

Die Reichsregierung hat folgende Richtlinien für den Grenz- und Landeschutz beschlossen:

A. Grenzschutz

I.

Grenzschutz ist der Schutz der östlichen Landesgrenzen gegen feindlichen Einbruch sowie die Vorbereitung der Räumung bedrohter Grenzgebiete im Osten. Massnahmen für den Grenzschutz dürfen nur innerhalb des Grenzgebietes und nur unter Beschränkung auf die dort ansässige Bevölkerung vorbereitet werden.

Als Grenzgebiet ist anzusehen die Provinz Ostpreussen, die Provinz Pommern ostwärts der Oder, die Provinz Grenzmark Posen-Westpreussen, der Regierungsbezirk Frankfurt a/O. und die Provinzen Ober- und Niederschlesien.

II.

Für die Durchführung der Massnahmen im Grenzgebiet gelten folgende allgemeine Anweisungen:

der preußischen Landräte vollzog, darauf verweist die Aussage des Stabschefs der 2. Division, Oberst Kurt Liese, derzufolge in der Grenzmark „kein Mann [zum Grenzschutz] herangezogen worden [sei], gegen den ein Einspruch der zuständigen Zivilbehörde vorliegt“. Der Chef des Stabes der 2. Division an das Reichswehrministerium, Wehrmachtsabteilung/Abwehrabteilung. Streng vertraulich, 14. 12. 1931, in: Ebenda, Bl. 483–490, hier Bl. 483.

⁸⁸ Offensichtlicher Schreibfehler, richtig: 26. 4. 1929. Die Ziffern der beiden Daten „26. 4.“ und „23. 5.“ wurden im Schriftverkehr des Öfteren vertauscht.

⁸⁹ Anlage des Schreibens Der preußische Minister des Innern an die preußischen Oberpräsidenten, 10. 9. 1930, Geheim, in: WAP Poznan, Oberpräsidium Schneidemühl, Nr. 112, Bl. 160.

⁹⁰ Diese Überschrift wurde seitens des preußischen Innenministers offenbar nachträglich über die den Oberpräsidenten zugehenden „Richtlinien“ gesetzt.

- 1) Zwischen den Zentralstellen wie auch zwischen den nachgeordneten beteiligten Dienststellen der Militär- und Zivilverwaltungsbehörden ist dauernde enge Fühlungnahme im Sinne allseitigen vertrauensvollen Zusammenwirkens zu halten. Zu diesem Zweck versehen die beteiligten zuständigen Zentralstellen⁹¹ die ihnen nachgeordneten Dienststellen (und zwar die Verwaltungsbehörden bis zu den Landräten und Polizeipräsidenten, die Militärbehörden bis zu den Regimentskommandeuren, Kommandanten und Standortältesten) in ihnen geeignet erscheinender Weise und in [S. 2, Bl. 162] entsprechendem Umfange mit Weisungen im Sinne dieser Richtlinien⁹². Bei Meinungsverschiedenheiten der nachgeordneten Behörden ist die Entscheidung der Zentralstellen herbeizuführen. Die Zentralstellen werden diese nur im Einvernehmen miteinander treffen. Können sich die Zentralstellen nicht einigen, so ist von der beabsichtigten Massnahme der militärischen Stellen abzusehen.
- 2) Die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung der Bestrebungen von Privaten [sic] und Vereinigungen zur militärischen Ausbildung oder zur körperlichen Ertüchtigung der Jugend, insbesondere durch Gestellung von Lehrern und Ausbildungspersonal wie auch durch Ueberlassung von Anlagen und Geräten (z. B. Schiessstände) durch die Reichswehr ist unzulässig. Die Ueberlassung von Anlagen ausserhalb eines geschlossenen Kasernenbereichs (Exerzierplätze, Sportplätze, Schwimmanstalten usw.) zu sportlicher Betätigung an unpolitische Vereine, deren Verfassungstreue feststeht, wird hierdurch nicht berührt.
- 3) Geldsammlungen in privaten Kreisen durch Reichswehrdienststellen oder deren Beauftragte sind unzulässig⁹³.

III.

Der Grenzschutz umfasst im einzelnen folgende Massnahmen:

- 1) Im vereinbarten Grenzgebiet dürfen Vorräte an Munition, Bewaffnungs-, Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände aller Art ausnahmsweise auch auf anderen als heereigenen Liegenschaften gelagert und durch andere als Reichswehrangehörige verwaltet werden⁹⁴.

Diese Ausnahmen unterliegen bezüglich Umfang, Lagerungsort und Lagerhalter gegenseitigem Einverständnis zwischen den höheren örtlichen Militär- und Verwaltungs[S. 3, Bl. 163]behörden der Provinz (Wehrkreiskommando

⁹¹ Gemeint sind hier das Reichsministerium des Innern und das Reichswehrministerium.

⁹² Siehe Dokument 3.

⁹³ Bis 1927 wurde die Landesschutzorganisation teilweise aus Spenden finanziert, die von der Industrie und der ostelbischen Landwirtschaft eingeworben wurden. Erst die sogenannte „Etatisierung der Geheimrüstung“, deren Finanzierung aus dem Reichshaushalt und die Überwachung der Zahlungen durch einen interministeriellen Staatssekretärsausschuss, brachte mit dem Etatjahr 1928 eine Wende. Siehe Hürter, Wilhelm Groener, S. 111–119.

⁹⁴ Dieser Satz bezieht sich auf die „schwarzen“ Waffenlager der Reichswehr, in denen „überzählige“, d. h. über das durch den Versailler Vertrag festgelegte Soll hinausgehende Waffen- und Munitionsbestände verwahrt wurden.

und Oberpräsident). Bei plötzlich notwendig werdenden Veränderungen⁹⁵ ist die Zustimmung des anderen Teils spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Aenderung nachzuholen.

Bei Widerruf des Einvernehmens im einzelnen Falle ist binnen 2 Wochen eine anderweitige Lagerung durchzuführen.

- 2) Ueber die für den Grenzschutz erforderlichen Abwehrkräfte und -Mittel sind durch die Zivilverwaltungsbehörden statistische Unterlagen zu sammeln und auf dem Laufenden zu halten. Sie stehen den Militärbehörden jederzeit zur Verfügung.
- 3) Bei allen Massnahmen zur Vorbereitung und Durchführung eines wirksamen Grenzschutzes sind alle Teile der Bevölkerung ohne Ansehen der Parteizugehörigkeit heranzuziehen. Auszuschliessen von der Beteiligung sind solche Personen, die nicht entschieden jede gewaltsame Erhebung gegen die verfassungsmässige Staatsform und gegen die Staatseinrichtungen ablehnen.
- 4) Vereine und Verbände irgendwelcher Art dürfen als solche an Vorarbeiten und Massnahmen für den Grenzschutz nicht beteiligt werden. Vereinigungen, die unter irgend einem Vorwand Verbände mit militärischen Befugnissen aufstellen oder vorgeben, militärische Geräte für den Grenzschutz aufzubewahren, können sich nicht auf die Reichswehr berufen und unterliegen der Auflösung.

Ueber Vereinigungen, die lediglich für den Grenzschutz gebildet sind, sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

- 5) Die Vorbereitungen für die Ausführung von Räumungen und die Zurückführung von Hab und Gut der Einwohner im Falle [S. 4, Bl. 164] eines feindlichen Einbruchs erfolgen, soweit es sich nicht lediglich um Ermittlungen über rein militärisches Räumungsgut handelt, grundsätzlich nur durch Vermittlung der Zivilbehörden.
- 6) Zur Vorbereitung des Grenzschutzes können die Militärbehörden, soweit die Aufgaben nicht den Zivilbehörden obliegen, sich „Zivilbeauftragter“⁹⁶ bedienen. Diese dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Oberpräsidenten angestellt und tätig werden. Die Zustimmung erfolgt durch Gegenzeichnung eines vom Wehrkreiskommando auszustellenden Lichtbildausweises und ist jederzeit widerruflich.

Private Lagerhalter von Lagern für Grenzschutzzwecke im Grenzgebiet erhalten Berechtigungsausweise mit gemeinsamer Anerkenntnis vom Wehrkreiskommandeur und Oberpräsidenten.

Das Erfordernis der Zustimmung der Oberpräsidenten für die Anstellung gilt auch für die Hilfskräfte der Zivilbeauftragten.

⁹⁵ Derartige „Veränderungen“ des Lagerungsortes wurden in der Praxis regelmäßig durch die Entdeckung bzw. den „Verrat“ eines solchen Waffenlagers notwendig.

⁹⁶ Bei diesen „Zivilbeauftragten“ oder „Landesschutzangestellten“ handelte es sich um über Zivilverträge bei der Reichswehr angestellte ehemalige Offiziere, das Führungspersonal der Landesschutzorganisation. Vgl. Geyer, Der zur Organisation erhobene Burgfrieden, in: Müller (Hrsg.), Militär und Militarismus, S. 76–82.

B. Landesschutz

I.

Landesschutz ist die Verteidigung der Reichsgrenzen gegen feindliche Ueberfälle und der Schutz der Verfassung gegen gewaltsame Erhebungen. Die Heranziehung von Abwehrkräften erfolgt gegebenenfalls durch Aufruf des Reichspräsidenten. Für etwaige Vorbereitungsmaßnahmen gelten die Bestimmungen unter A III 2, 3, 4 und 6 entsprechend.

II.

Ausserhalb des Grenzgebietes sind militärische Geräte und Bestände, die sich noch nicht auf heereigenen Liegenschaften (Kasernen, Zeugämtern usw.) unter militärischer Bewachung be[S. 5, Bl. 165]finden, den zuständigen Zivilverwaltungsbehörden (den preuss. Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Landräten und Polizeipräsidenten oder den zuständigen Verwaltungsbehörden der anderen Länder) listenmässig unter Angabe der Lagerplätze, des Umfangs der dort liegenden Bestände, der Art der Bewachung und des Namens des verantwortlichen Bewachers binnen 1 Monats nach Inkrafttreten dieser Vereinbarungen anzuzeigen. Dabei sind Liegenschaften, die vom Heere ermietet sind, in besonderer Liste zusammenzufassen.

Eintretende Veränderungen sind binnen 24 Stunden mitzuteilen. Für Lager, die in diesen Verzeichnissen nicht aufgeführt sind, wird keine Deckung übernommen⁹⁷.

Diese Uebergangsbestimmung gilt nur bis zum 30. Juni 1929⁹⁸.

Nach diesem Zeitpunkt dürfen militärische Bestände ausserhalb des Grenzgebietes nur in heereigenen oder vom Heere ermieteten Liegenschaften durch die Amtsorgane der Wehrkreiskommandos gelagert und verwaltet werden.

Diese Richtlinien treten mit dem in Kraft.

Dokument 2

Der Preussische Minister des Innern, 23.12.1930. Geheim!⁹⁹

Fundort: WAP Poznan, Oberpräsidium Schneidemühl, 112, Bl. 208.

Nachdem die Erörterungen mit den zuständigen Reichsstellen über die Neuregelung der Vorbereitungen für den Grenz- und Landesschutz zum Abschluß gekommen sind, übersende ich ergebenst in der Anlage die für die künftige Zusammenarbeit zwischen den Militär- und Zivilbehörden gültigen Richtlinien¹⁰⁰.

⁹⁷ „Keine Deckung übernehmen“ bedeutete, dass die Behörden die Waffenlager entgegen der üblichen Praxis nicht vor der Öffentlichkeit abschirmten.

⁹⁸ Durch die Verzögerung des Inkrafttretens der „Richtlinien“ bis Ende 1930 verlor diese Bestimmung ihre Relevanz.

⁹⁹ Beglaubigte Durchschrift; Tgb. Nr. 831/30. Adressierung am unteren Seitenende: „An den Herrn Oberpräsidenten von Bülow in *Schneidemühl*. – Eigenhändig! Persönlich!“ Darunter handschriftl.: „– Einschreiben gegen Rückschein –“.

¹⁰⁰ Gemeint sind hier nicht die „Richtlinien“ vom 26. 4. 1929, sondern deren Ausführungsbestimmungen, die „Weisungen über den Grenz- und Landesschutz vom 23. 5. 1929“, die mit die-

Diese treten mit dem 1. Januar 1931 in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Richtlinien vom 30. Juni 1923 außer Kraft¹⁰¹.

Ich ersuche ergebenst, hiernach in Zukunft zu verfahren und zum Zwecke der praktischen Anwendung der Richtlinien mit den zuständigen militärischen Dienststellen in Verbindung zu treten.

Die erforderliche Unterrichtung der nachgeordneten Behörden (Regierungspräsidenten, Landräte, Polizeipräsidenten) ersuche ich mündlich vorzunehmen, das anliegende Schriftstück selbst unbedingt sicher aufzubewahren und im übrigen mit allen Mitteln dafür Sorge zu tragen, daß die Geheimhaltung der Maßnahmen und ihrer Grundlage gewährleistet ist.

Bis zum 31. Januar 1931 sehe ich einem Bericht über das Ergebnis der Fühlungnahme mit den militärischen Dienststellen und das bisher Veranlaßte entgegen. Ich behalte mir vor, nach Eingang dieser Berichte eine Besprechung mit den Sachbearbeitern der Oberpräsidien abzuhalten, um die praktische Anwendung der Richtlinien näher zu erörtern und eventl. Abänderungen anzuregen.

[gez. Severing]

Dokument 3

Weisungen vom 23.5.1929 für den Grenz- und Landesschutz¹⁰².

Fundort: WAP Poznan, Oberpräsidium Schneidemühl, 112, Bl. 209–218

- 1 -

Weisungen vom 23.5.1929 für den Grenz- und Landesschutz.

A. Grenzschutz

I.

Grenzschutz ist der Schutz der östlichen Landesgrenzen gegen feindlichen Einbruch sowie die Vorbereitung der Räumung bedrohter Grenzgebiete im Osten. Massnahmen für den Grenzschutz dürfen nur innerhalb des Grenzgebietes und nur unter Beschränkung auf die dort ansässige Bevölkerung vorbereitet werden.

Als Grenzgebiet ist anzusehen die Provinz Ostpreussen, die Provinz Pommern ostwärts der Oder, die Provinz Grenzmark Posen-Westpreussen, der Regierungsbezirk Frankfurt a. O. und die Provinzen Ober- und Niederschlesien.

Danach sind für Nord- und Westgrenze nur theoretische Studien der Wehrkreiskommandos und der Kavallerie-Divisionskommandos zulässig.

sem Anschreiben versandt worden waren. Die Verwendung der Bezeichnung „Richtlinien“ für die „Weisungen“ von 1929 wie bereits für die „Ausführungsbestimmungen“ vom 21. 7. 1923 tritt vielfach auf.

¹⁰¹ Der Verweis auf das Außerkrafttreten der alten „Richtlinien“ ist insofern von Relevanz, als die Forschung den „Boycott“ der „Wehrhaftmachung“ durch Preußen 1929/30 insbesondere, ausgehend von einer Bemerkung des Reichswehrministers Groener, dadurch gegeben sah, dass Innenminister Grzesinski die „Richtlinien“ von 1923 außer Kraft gesetzt hätte. Vgl. Schulze, Otto Braun, S. 611; Hürter, Wilhelm Groener, S. 135; Nakata, Der Grenz- und Landesschutz, S. 228.

¹⁰² Maschinenschriftl. Durchschlag, Anlage zu Dokument 2.

Anmerkung:

Rein militärische Studien und Arbeiten über die Fragen der Grenzverteidigung Nord und West sind gestattet und können auch in Form von militärischen Erkundungen, Denkschriften, Kalendern usw. niedergelegt werden.

Verboten ist dagegen jede Aussenarbeit, die das Herantreten an Zivilbehörden und Zivilpersonen in Fragen des Grenzschutzes Nord und West erfordern würde, nämlich Bearbeiten von Kalendern¹⁰³ ausserhalb der rein militärischen Dienststellen (W. K.Kdos., Territorialbefehlshaber, Standortälteste), statistische und listliche Erhebungen und Vorbereitungen von Meldestellen für Grenzschutz Nord und West. [S. 2, Bl. 210]

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass in der entmilitarisierten Zone L.-Angestellte¹⁰⁴ weder in ihr wohnen noch tätig sein dürfen.

II.

Für die Durchführung der Massnahmen im Grenzgebiet gelten folgende allgemeine Anweisungen:

1) Zwischen den Zentralstellen, wie auch zwischen den nachgeordneten beteiligten Dienststellen der Militär- und Zivilverwaltungsbehörden ist dauernde enge Fühlungnahme im Sinne allseitigen vertrauensvollen Zusammenwirkens zu halten. Es empfiehlt sich, hiermit ständige Bearbeiter zu beauftragen¹⁰⁵.

Die beteiligten zuständigen Zentralstellen versehen die ihnen nachgeordneten Dienststellen (und zwar die Verwaltungsbehörden bis zu den Landräten und Polizeipräsidenten, die Militärbehörden bis zu den Regimentskommandeuren, Kommandanten und Standortältesten) in ihnen geeignet erscheinender Weise und in entsprechendem Umfang mit Richtlinien im Sinne dieser Weisungen.

Der Schriftverkehr zwischen den vorstehend genannten Militär- und Zivilbehörden über L-Angelegenheiten¹⁰⁶ ist auf Ausnahmefälle zu beschränken; darüber hinaus ist weiteren Dienststellen jeder Schriftverkehr in dieser Angelegenheit verboten und nur mündlicher Verkehr gestattet.

¹⁰³ Mit „Kalender“ sind hier die sogenannten Mobilmachungskalender gemeint, die seit der zweiten Hälfte der 1920er Jahre von den Landesschutzangestellten in Zusammenarbeit mit den Zivilbehörden erstellt wurden und beispielsweise für ein Landratsamt oder eine Polizeidienststelle minutiös deren jeweilige Aufgaben ab dem Zeitpunkt der Mobilmachung aufführten.

¹⁰⁴ L.-Angestellte = Landesschutzangestellte.

¹⁰⁵ Im Original sind in den folgenden Absätzen diverse handschriftliche Unterstreichungen vorgenommen worden, die hier nicht dokumentiert werden.

¹⁰⁶ Abk. für: „Landesschutz-Angelegenheiten“.

Bei Meinungsverschiedenheiten der nachgeordneten Behörden ist die Entscheidung der Zentralbehörden herbeizuführen. Die Zentralstellen werden diese nur im Einvernehmen miteinander treffen. Können sich [S. 3, Bl. 211] die Zentralstellen nicht einigen, so ist von der beabsichtigten Maßnahme der militärischen Stellen abzusehen.

2) Die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung der Bestrebungen von Privaten [sic] und Vereinigungen zur militärischen Ausbildung oder zur körperlichen Erhöhung der Jugend, insbesondere durch Gestellung von Lehrern und Ausbildungspersonal, wie auch durch Ueberlassung von Anlagen und Geräten (z.B. Schiessstände) durch die Reichswehr ist unzulässig. Die Ueberlassung von Anlagen ausserhalb eines geschlossenen Kasernenbereichs (Exerzierplätze, Sportplätze, Schwimmanstalten usw.) zu sportlicher Betätigung an unpolitische Vereine, deren Verfassungstreue feststeht, wird hierdurch nicht berührt.

3) Die Sammlung oder Annahme privater Gelder für Landesschutzzwecke durch Reichswehrdienststellen oder deren Beauftragte ist unzulässig.

III.

Der Grenzschutz umfasst im einzelnen folgende Massnahmen:

1) Im vereinbarten Grenzgebiet dürfen Vorräte an Munition, Bewaffnungs-, Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände aller Art ausnahmsweise auch auf anderen als heereigenen Liegenschaften gelagert und durch andere als Reichswehrangehörige verwaltet werden.

Diese Ausnahmen unterliegen bezüglich Umfang, Lagerungsort und Lagerhalter gegenseitigem Einverständnis zwischen den höheren örtlichen Militär- und Verwaltungsbehörden (Wehrkreiskommando und Oberpräsi[S. 4, Bl. 212]dent). Bei plötzlich notwendig werdenden Veränderungen ist die Zustimmung des anderen teils spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Änderung einzuholen.

Bei Widerruf des Einverständnisses im einzelnen Falle ist binnen 2 Wochen eine anderweitige Regelung durchzuführen.

Anmerkung:

Innerhalb des vereinbarten Grenzgebiets dürfen grössere und kleinere Lager – letztere nicht kleiner, als für Einheiten bis zu Kompagniestärke – bei Treuhändern für den unmittelbaren Bedarf sofort aufstellungsbereiter Teile des Grenzschutzes eingerichtet werden. Den Umfang und die Zahl dieser Lager bestimmt das Rw.Min.¹⁰⁷ auf Vorschlag der W. K.Kdos.¹⁰⁸ Den Treuhändern ist jegliche Verfügung über die Lager verboten. Sie stellen lediglich den Raum für die Lagerung zur Verfügung. Bei Verstössen gegen dieses Verbot sind die Bestände der Lager bei anderen Treuhändern

¹⁰⁷ Rw.Min. = Reichswehrministerium.

¹⁰⁸ W. K.Kdos. = Wehrkreiskommandos.

unter Mitwirkung der zuständigen Zivilbehörden einzulagern.

2) Über die für den Grenzschutz erforderlichen Abwehrkräfte und Mittel sind durch die Zivilverwaltungsbehörden statistische Unterlagen zu sammeln und auf dem Laufenden zu halten. Sie stehen den Militärbehörden jederzeit zur Verfügung.

Die Sammlung der Unterlagen erstreckt sich auf die Bevölkerung im wehr- und arbeitsfähigen Alter, sowie auf die vorhandenen für den Grenzschutz erforderlichenfalls verwendbaren Bestände an Pferden, pferdebespannten und Kraftfahrzeugen jeder Art.

Zur listlichen Erfassung des Personals und Materials etwa erforderliche Listen sind grundsätzlich durch die Zivilverwaltungsbehörden aufzustellen und zu [S. 5, Bl. 213] führen. Unmittelbare Erhebungen und Feststellungen durch die Militärbehörden finden nicht statt.

Anmerkung:

Im Grenzgebiet (s. A. I) ist die listliche Erfassung von Personal und Material erlaubt.

Die listliche Erfassung muss sich auf die Personen und Sachen beschränken, die zur Aufstellung der Formationen unbedingt notwendig sind. Mit Rücksicht auf die starke Beanspruchung der Zivilbehörden, die durch eine listliche Erfassung eintritt, werden sich die militärischen Dienststellen soweit möglich mit den von den Zivilbehörden gesammelten statistischen Unterlagen zunächst begnügen müssen.

3) Bei allen Massnahmen zur Vorbereitung und Durchführung eines wirksamen Grenzschutzes sind alle Teile der Bevölkerung ohne Ansehen der Parteizugehörigkeit heranzuziehen. Auszuschliessen von der Beteiligung sind solche Personen, die nicht entschieden jede gewaltsame Erhebung gegen die verfassungsmäßige Staatsform und gegen die Staatseinrichtungen ablehnen.

Anmerkung:

Wenn im Landesschutz Angestellte oder zur praktischen bzw. theoretischen Ausbildung herangezogene Personen ihre bis dahin bekundete einwandfreie politische Einstellung aufgeben und sich in verfassungsfeindlichem Sinne betätigen¹⁰⁹, so sind sie unverzüglich von jeder weiteren Mitarbeit im Landesschutz auszuschliessen.

¹⁰⁹ Die Formulierung „Betätigung im verfassungsfeindlichem Sinne“ bezeichnete in der Regel das Engagement eines Landesschutzangestellten für die NSDAP.

Unter der Vorbereitung eines wirksamen Grenzschatzes ist zu verstehen:

- a) Erkundung und örtliche Besichtigung der Verteidigungszone,
- b) Unterweisung der Führer und Unterführer an der Hand neuer Dienstvorschriften, auch im Gelände,
- c) theoretische und notdürftige praktische Waffenausbildung für den Grenzschatzkampf. [S. 6, Bl. 214]

Anmerkung:

Die Durchführung einer theoretischen und praktischen Waffenausbildung ist wie folgt gedacht:

Theoretischer Unterricht, technische Waffenausbildung, zunächst nur in geschlossenen Räumen, Schiessen mit Zielmunition.

Teilnehmer aus allen Teilen der Bevölkerung, ausgewählt auf paritätischer Grundlage im Einvernehmen mit den zuständigen Zivilverwaltungs-Dienststellen. Vor Beginn einer theoretischen und praktischen Ausbildung sind folgende Massnahmen durchzuführen:

- 1) Eingehende Ueberlegung seitens der in Frage kommenden W.K.Kdos. (zur Zeit nur W.K. I, II, III) in engem Einvernehmen mit den zuständigen Zivilverwaltungs-Dienststellen über die Durchführung von Versuchen einer theoretischen und praktischen Waffenausbildung in einigen, hierfür besonders geeigneten Kreisen. Die Geheimhaltung muss hierbei besondere Berücksichtigung finden.
- 2) In Uebereinstimmung mit den zuständigen Verwaltungs-Dienststellen positive Vorschläge der in Frage kommenden W.K.Kdos. an das Rw.Min., wie die Durchführung solcher Versuche beabsichtigt ist.
- 3) Nach Prüfung dieser Vorschläge Weisungen der Zentralstellen an die unterstellten Dienststellen für Aufnahme der Versuche und ihrer Durchführung.
- d) Erkundung und Vorbereitung von Geländeverstärkungen, Zerstörungen und Hindernissen aller Art zur Verzögerung des Vormarsches des einbrechenden Gegners,
- e) Einrichtung eines Nachrichtennetzes¹¹⁰,

¹¹⁰ Das „Nachrichtennetz“ bestand aus ausgewählten Personen, die im Grenzgebiet wohnhaft waren und von dort im Falle einer feindlichen Besetzung militärisch wichtige Informationen an die Reichswehr liefern sollten.

- f) Führung von Karthotheken durch die militärischen Dienststellen auf Grund der von den Zivilbehörden gemäss A III,2 bereitgehaltenen Unterlagen,
- g) Schaffung der Grundlagen für die Tätigkeit der von den Zivilbehörden im Ernstfall einzurichtenden Meldestellen¹¹¹. [S. 7, Bl. 215]
- 4) Vereine und Verbände irgendwelcher Art dürfen als solche an Vorarbeiten und Massnahmen für den Grenzschutz nicht beteiligt werden. Vereinigungen, die unter irgendeinem Vorwande Verbände mit militärischen Befugnissen aufstellen oder vorgeben, militärische Geräte für den Grenzschutz aufzubewahren, können sich nicht auf die Reichswehr berufen und unterliegen der Auflösung¹¹².

Anmerkung:

Als „solche“ im Text der Richtlinien ist zu verstehen, dass die Heranziehung geschlossener Verbände verboten ist. Die Beteiligung von Einzelpersonen, die solchen Vereinen, Verbänden oder Bünden angehören, wird hierdurch nicht berührt.

Ueber Vereinigungen, die lediglich für den Grenzschutz gebildet sind, sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

Anmerkung:

Sollten im Bereich der W.K.Kdos. Vereinigungen, die lediglich für den Grenzschutz gebildet sind (wie z. B. bei W.K. II die Vereinigung „Pommerntreue“), bestehen, so kann eine Heranziehung jedoch nur im Einvernehmen mit der zuständigen Zivilbehörde erfolgen¹¹³.

- 5) Die Vorbereitungen für die Ausführung von Räumungen und die Zurückführung von Hab und Gut der Einwohner im Falle eines feindlichen Einbruchs erfolgen, soweit es sich nicht lediglich um Ermittlung über rein militärisches Räumungsgut handelt, grundsätzlich nur durch Vermittlung der Zivilbehörden.

Ueber Art und Umfang der Vorarbeiten ergehen Weisungen nach Vereinbarung der Zentralstellen.

¹¹¹ Die „Meldestellen“ sollten im Mobilmachungsfall anstelle der durch den Versailler Vertrag verbotenen Wehersatzorganisation wirksam werden und zunächst vor allem Freiwilligenmeldungen annehmen und an das Militär weiterleiten.

¹¹² Dieser Satz richtete sich in erster Linie gegen den „Stahlhelm“, der seine militärischen Aktivitäten mit der Notwendigkeit einer Landesverteidigung zu rechtfertigen pflegte. Volker R. Berghahn, *Der Stahlhelm. Bund der Frontsoldaten 1918–1935*, Düsseldorf 1966, S. 63 u. S. 193.

¹¹³ Bei der „Pommerntreue“ handelte es sich wie bei dem oberschlesischen „Landeschützenbund“ um eine aus den antipolnischen Selbstschutzformationen der Nachkriegsjahre hervorgegangene private Organisation, die von der Reichswehr als Teil des militärischen Grenzschutzes behandelt wurde. Über den „Landeschützenbund“ siehe Nakata, *Der Grenz- und Landes-schutz*, S. 366–377.

6) Zur Vorbereitung des Grenzschutzes können die [S. 8, Bl. 216] Militärbehörden, soweit die Aufgaben nicht den Zivilbehörden obliegen, sich „Zivilbeauftragter“ bedienen. Diese dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Oberpräsidenten angestellt werden. Die Zustimmung erfolgt durch Gegenzeichnung eines vom Wehrkreiskommando auszustellenden Lichtbildausweises und ist jederzeit widerruflich.

Anmerkung:

Gleichgültig, ob es sich um Persönlichkeiten handelt, die der L. O. bereits angehören oder um solche, die neu zur Anstellung kommen sollen, muss in jedem Falle die Zustimmung der zuständigen Zivilverwaltungs-Dienststellen eingeholt werden. Die Ausstellung und Gegenzeichnung der Lichtbildausweise und die zeitgerechte Einziehung solcher Ausweise, deren Inhaber als L-Angestellte nicht mehr in Frage kommen, ist Sache der W. K. Kdos.

Private Lagerhalter von Lagern für Grenzschutzzwecke im Grenzgebiet erhalten Berechtigungsausweise mit gemeinsamer Anerkennung vom Wehrkreisbefehlshaber und Oberpräsidenten.

Das Erfordernis der Zustimmung der Oberpräsidenten für die Anstellung gilt auch für die Hilfskräfte der Zivilbeauftragten.

B. Landesschutz

I.

Landesschutz ist die Verteidigung der Reichsgrenzen gegen feindliche Ueberfälle und der Schutz der Verfassung gegen gewaltsame Erhebungen. Die Heranziehung von Abwehrkräften erfolgt gegebenenfalls durch Aufruf des Reichspräsidenten. Für etwaige Vorbereitungsmaßnahmen gelten die Bestimmungen unter A II [S. 9, Bl. 217] und A III 2, 3, 4, 5, und 6 entsprechend mit der Beschränkung, dass bis auf weiteres die im Abschnitt A III genannten Einzelmassnahmen a bis e unterbleiben müssen. Dagegen sind zugelassen ausser den Punkten A III, 3 f und g:

Anmerkung:

Im Landesschutz ist die listliche Erfassung beschränkt auf:

- a) Die in Aussicht genommenen Führer und Beamten,
- b) die ausgeschiedenen Angehörigen des Reichsheeres,
- c) das für die Meldestellen erforderliche Personal.

- 1) Erkundung von Rückhaltzonen, Geländeverstärkungen, Zerstörungen und Hindernissen aller Art.
- 2) Die Vermittlung der Kenntnis neuer Dienstvorschriften an in Aussicht genommene Führer.

Anmerkung:

Für die theoretische Unterrichtung von Angehörigen der ehemaligen Flaktruppe ausserhalb des Grenzgebiets ist auch Unterricht am Material (Richtmittel) in verdecktem Raume zulässig.

- 3) Schaffung einer Ausstattung für das ausrückfähige Feldheer und aufstellungsmässige Lagerung derselben in heereigenen oder heeresseitig ermieteten Räumen.
- 4) Schaffung der fabrikatorischen Grundlagen zur Sicherstellung des dringendsten Nachschubbedarfes.

II.

Ausserhalb des Grenzgebietes (AI) sind militärische Geräte und Bestände, die sich noch nicht auf heereigenen Liegenschaften (Kasernen, Zeugämtern usw.) unter militärischer Bewachung befinden, den zuständigen Zivilverwaltungsbehörden (den preuss. Ober[S. 10, Bl. 218]präsidenten, Regierungspräsidenten, Landräten und Polizeipräsidenten) listenmässig unter Angabe der Lagerplätze, des Umfangs der dort liegenden Bestände, der Art der Bewachung und des Namens der verantwortlichen Verwalter binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieser Vereinbarungen anzuzeigen. Dabei sind die Liegenschaften, die vom Heere ermietet sind, in besonderer Liste zusammenzufassen.

Anmerkung:

Die W.K.Kdos sind dafür verantwortlich, dass Bestände jeder Art (ausgenommen im Grenzschutz) nur noch in heereigenen oder heeresseitig ermieteten Räumen gelagert sind; eine Unterbringung von Beständen bei Treuhändern ist grundsätzlich verboten. Alle Lager, die sich in heeresseitig ermieteten Räumen befinden, sind von den W.K.Kdos, soweit dies noch nicht geschehen ist, den zuständigen Zivilbehörden listenmässig nachzuweisen.

Eintretende Veränderungen sind binnen 24 Stunden mitzuteilen. Für Lager, die in diesen Verzeichnissen nicht aufgeführt sind, wird keine Deckung übernommen.

Diese Uebergangsbestimmung gilt nur bis zum 1930.

Nach diesem Zeitpunkt dürfen militärische Bestände ausserhalb des Grenzgebiets nach AI nur in heereigenen oder vom Heere ermieteten Liegenschaften durch die Amtsorgane der Wehrkreiskommandos gelagert oder verwaltet werden.

Dokument 4

Notizen über die Besprechung zwischen dem Oberpräsident der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen und dem Wehrkreiskommando zu den Weisungen vom 23.5.1929. Ohne Datum, Entwurf [Januar 1931]

Fundort: WAP Poznan, Oberpräsidium Schneidemühl, 112, Bl. 219–231

Vorbemerkungen

Grundsätzlich erfolgt jede erste Verbindungsaufnahme des Heeres mit Zivilbehörden durch aktive Offiziere. Wo aktive Offiziere fehlen, können später die Leiter von Landesschutz-Dienststellen die Verbindung halten, ausnahmsweise besonders bestimmte andere Zivilbeauftragte. Diese werden den in Frage kommenden Behörden persönlich vorgestellt. +)¹¹⁴

Schriftliche Abmachungen allgemeiner Art über Grenz- und Landesschutz sind verboten.

Abdrücke [sic] oder wortgetreue Auszüge der Weisungen oder nachstehender Ausführungen dürfen bei unterstellten Dienststellen nicht vorhanden sein. Unterrichtung nachgeordneter Dienststellen erfolgt grundsätzlich nur mündlich und in dem für die Arbeit unbedingt nötigem Umfange.

Die Zusammenarbeit im Sinne der Weisungen erfolgt zwischen:

Oberpräsident und Wehrkreiskommando II.

Für die Kreise Schlochau, Flatow, Dt.Krone, Netzekreis und Schneidemühl. Bearbeiter des Oberpräsidenten sind z.Zt. [...] ¹¹⁵ Vertreter: RegRat Schumacher [S. 2, Bl. 220]

Bearbeiter des Wehrkreiskommandos sind z.Zt.:
der 1. Führerstabsoffizier *Major Brand* ¹¹⁶

Vertreter Ic Führerstabs Offizier [sic] *Major Frhr. v. Gablenz* ¹¹⁷

Der Oberpräsident in seiner Stellung als Regierungspräsident für die Kreise und Territorialbefehlshaber Ost = Kommandant Stettin, z. Zt. Oberstlt. Wendorff.

¹¹⁴ Anmerkung im Original: „+) Z.Zt. sind eingeführt und vorgestellt: vom Wehrkreiskommando II: Major a. D. von Ammon, Stettin. Major a. D. Messerschmidt – Schneidemühl.“

¹¹⁵ Im Original Auslassungszeichen.

¹¹⁶ „Major Brand“ als handschriftlicher Eintrag.

¹¹⁷ „Major Frhr. v. Gablenz“ als handschriftlicher Eintrag. – Eccard Freiherr von Gablenz (1891–1978) diente von Oktober 1929 bis Dezember 1931 als Ib Offizier im Stab der 2. Division in Stettin.

Oberpräsident und Wehrkreiskommando II¹¹⁸ für die oben nicht angeführten Gebiete der Provinz Grenzmark Posen-Westpreussen. Bearbeiter des Wehrkreiskommandos sind z. Zt.:

der Ib Führerstabs Offizier [sic] Major Graf Sponek [sic]¹¹⁹,

Vertreter Ib Hptm Freiherr v. Schleinitz.

Oberpräsident in seiner Stellung als Regierungspräsident für die oben nicht angeführten Gebiete der Grenzmark Posen-Westpreußen und 1. Kavallerie.Division, Frankfurt a/Oder, Bearbeiter z.Zt Hptm. Fretter-Piekow [sic]¹²⁰, Vertreter Führerstabs-Offizier in Küstrin, Major von Obernitz.

Die Landräte bzw. Oberbürgermeister mit Zivilbeauftragten und Kreisleiter.

Soweit in einzelnen Kreisen Kreisleiter nicht angestellt sind, erfolgt die Zusammenarbeit mit Offizieren und Zivilbeauftragten des zuständigen Territorialbereichs nach Vereinbarung mit dem Regierungspräsidenten.

Grenzschutz

Zu II. 1, 1. u. 2. Absatz¹²¹ siehe Vorbemerkungen.

Zu II. 1., 3. Absatz.

Oberpräsident und Wehrkreiskommando geben die an die ihnen [S. 3, Bl. 221] unterstellten Dienststellen über den Schriftverkehr entsprechende Weisung.

Zu II, 1, 4. Absatz.

Vor Einholung einer höheren Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten legen Oberpräsident und Wehrkreiskommando die Gründe fest, die sie zu einer von einander abweichenden Stellungnahme bewogen haben. Die Gründe beider Stellen sind den beiderseitigen Zentral-Behörden zu unterbreiten.

Zu II, 2.

Eine unmittelbare oder mittelbare Unterstützung von Privaten und Vereinigungen liegt nicht vor bei:

- a) Beteiligung von Reichswehrangehörigen an sportlichen Veranstaltungen unpolitischer Vereine.
- b) Beteiligung von Zivilpersonen an sportlichen Wettkämpfen auch innerhalb eines geschlossenen Kasernenbereichs auf Einladung von Reichswehrdienststellen.

Zu III, 1.

Vereinbarungen über die z.Zt. bestehenden Lager für Waffen, Munition, Bekleidung und Ausrüstung sind getroffen. Eine Liste dieser Lager befindet sich im Besitz des Oberpräsidenten.

¹¹⁸ „II“ handschriftlich doppelt unterstrichen, darauf bezogen ein Fragezeichen am linken Seitenrand: offensichtlicher Schreibfehler, richtig: „Wehrkreiskommando III“.

¹¹⁹ Hans von Sponeck (1888–1944) diente im Stab des Wehrkreiskommandos III.

¹²⁰ Der spätere General der Artillerie Maximilian Fretter-Pico (1892–1984) war zum 1. 10. 1930 als Generalstabsoffizier in den Stab der 1. Kavalleriedivision nach Frankfurt/Oder versetzt worden. Zu seinen Erfahrungen im Bereich der geheimen Landesschutzorganisation siehe Maximilian Fretter-Pico, Auszug aus meinen Erinnerungen, in: IfZ-Archiv, ZS 39.

¹²¹ Die Verweise beziehen sich jeweils auf die entsprechenden Ziffern der „Weisungen“ (Dokument 3).

Sofern in Zukunft Aenderungen erforderlich werden, haben die Territorialbefehlshaber oder deren Beauftragte zunächst durch Rücksprache mit den zuständigen Landräten neue Lagerorte, Lager-Inhaber und Lagerverwalter in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu ermitteln. Demnächst erfolgt Vorlage eines entsprechenden Antrages bei dem Wehrkreiskommando, das die Einverständniserklärung des Oberpräsidenten erbittet. Nach deren Eingang kann ein Lager geräumt oder neu angelegt werden. [S. 4, Bl. 222]

Die Lagerinhaber und die Lagerverwalter erhalten Ausweise, die durch den Oberpräsidenten und das Wehrkreiskommando zu unterzeichnen sind.

Die Landräte sind über die in ihrem Kreise befindlichen Lager zu unterrichten.

Unbefugten ist der Zutritt zu den Lagern zu verwehren.

Organen der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte ist, wenn sich der Betreffende als Vertreter einer obengenannten Zivilbehörde ausweist, der Zutritt zur Feststellung oder Aufklärung einer strafbaren Handlung zu gewähren. Zur Feststellung bzw. Nachprüfung, ob und welches Heeresgerät in diesem Raum lagert, ist denselben der Zutritt zu verweigern. Sollte auf Zutritt bestanden werden, so ist der Forderung nur nachzukommen, wenn eine vorherige fernmündliche Anfrage bei der betr. Behörde die Richtigkeit des Ausweises bestätigt hat. Gleichzeitig ist sofort fernmündlich dem Kreisleiter und Landrat zu melden.

+) ¹²² Die Gewehr- usw. Schlösser sind, soweit die aussenpolitische Lage es nicht anders erfordert, zu entfernen und getrennt von den Gewehren in anderen Räumen aufzubewahren. Lagerinhaber und Lagerverwalter sind verpflichtet, Waffen, Munition usw. nur an Personen auszuhändigen, die mit einem Ausweis des Territorialbefehlshabers oder des Wehrkreiskommandos versehen sind.

+) ¹²³ Das Wehrkreiskommando hat für jedes Lager einige im Einvernehmen mit dem zuständigen Landrat ausgewählte Leute zum Schutz des Lagers für den Fall einer Bedrohung verpflichtet. Bewaffnung dieser Leute aus den Beständen des Lagers ist vorgesehen. Dieses Personal ist verpflichtet, sich [S. 5, Bl. 223] den Weisungen staatlicher Polizeiorgane für den Schutz des Lagers unterzuordnen.

Zu III, 2.

An personellen Unterlagen

stellen die Zivilbehörden den militärischen Dienststellen im Grenzgebiet zur Verfügung:

- a) Feststellung über die Stärke der Jahrgänge und Berufsklassen
- b) Angabe der Zahl aller waffenfähiger Männer vom 18.–45. Lebensjahr.
- c) Listenmässige Unterlagen:

aa. Namentliche Angabe der ehemaligen Offiziere und Soldaten des alten Heeres und der Reichswehr.

bb. Namentliche Angabe von Spezialisten (Sanitäts-, Hufbeschlagpersonal, Kraftfahrer, Reiter usw.)

¹²² Anmerkung im Original: „Gilt zunächst nur für W.K.II“

¹²³ Anmerkung im Original: „Gilt zunächst nur für W.K.II“

- cc. Namentliche Angaben der Kräfte für die Ersatzorganisation (Ersatzämter, Meldestellen, Pferdebeschaffungs- und Kraftwagenankaufkommissionen).
- dd. Namentliche Angaben der Kräfte für den Flugmeldedienst.

Für die Materielle Vorbereitung stellen die Zivilbehörden den militärischen Dienststellen im Grenzgebiet zur Verfügung:

- a) Feststellung des Pferdebestandes nach leichten und schweren Pferden im Alter von 4–14 Jahren, getrennt nach Ortschaften.
- b) Feststellung des Bestandes an Kraftfahrzeugen u. zwar:
 - aa. Allgemeine statistische Angaben über die vorhandenen Kraftfahrzeuge (einschl. Motorboote) nach Arten und Laderäumen. [S. 6, Bl. 224]
 - bb. Listen der vorhandenen Kraftwagen in kraftwagenarmen Gebieten (gesamtes Grenzgebiet)
 - cc. Listen der Sonderfahrzeuge (Lastkraftwagen über 2 to., Schlepper usw.)
 - dd. Listen über Betriebsstofflager und Werkstätten
- c) Angaben für die Einrichtung von Ersatzämtern, Meldestellen usw.
- d) Rechtzeitige Benachrichtigung des Wehrkreiskommandos über den beabsichtigten Bau von Brücken, Chausseen, Stauanlagen nach Anweisung des Oberpräsidenten durch die bauenden Kommunalbehörden.
- e) Auskunft über Aenderung im Kartenbild und für die Anfertigung einer militär-geografischen Beschreibung durch Kommunalbehörden, Forstbeamte usw.

Entgegen den Bestimmungen zu den Vorbemerkungen erfolgt die Zusammenarbeit in Fragen d und e unmittelbar zwischen dem Wehrkreiskommando und den zuständigen Zivilbehörden.

Zur Vermeidung von Doppelarbeit hat das Wehrkreiskommando angeordnet, dass die Einholung aller vorstehenden Feststellungen bei den zuständigen Verwaltungsdienststellen durch die militärischen Dienststellen erfolgt, denen die Verbindung mit diesen Behörden obliegt. Diese militärischen Dienststellen sind auf engste Zusammenarbeit in mündlicher¹²⁴ Verhandlung mit den Landräten usw. angewiesen.

Die Territorialstellen sind ferner angewiesen, durch ihre Organe (bis zu den Kreisleitern¹²⁵) den Zivilbehörden bei der Beschaffung der Unterlagen für personelle und materielle Vorbereitungsmaßnahmen auf Wunsch behilflich zu sein.

Zu III, 3, 1. Absatz.

Soweit bei Einzelpersonlichkeiten infolge ihrer politischen [S. 7, Bl. 225] Haltung Zweifel bestehen, ob sie diese Forderung erfüllen, ist von ihnen eine entsprechende Erklärung zu verlangen.

Festzuhalten ist aber an dem Grundsatz, dass Leute, die sich im umstürzlerischen Sinne betätigen, d. h. öffentliche Propaganda und Werbung für eine radikale Partei treiben, in der Öffentlichkeit durch ostentatives Tragen solcher Parteiuniformen und Abzeichen hervortreten, auszuschließen sind. Ebenso dürfen

¹²⁴ „mündlicher“ handschriftlich unterstrichen.

¹²⁵ Die „Kreisleiter“ oder „Kreisoffiziere“ leiteten als Landesschutzangestellte der Reichswehr die Vorbereitung des Grenz- oder Landesschutzes in einem Landkreis.

solche Persönlichkeiten am Unterricht nicht teilnehmen, die mit dem Abzeichen eines politischen Vereins oder Verbandes zu den Einweisungen, dem Unterricht oder ähnlichem erscheinen und diese Abzeichen während des Dienstes abzulegen sich weigern.

Zu III, 3. 2. Absatz b–c.

Auswahl der Teilnehmer erfolgt im Einvernehmen zwischen Militär- und Zivilbehörden.

Wird in Einzelfällen keine Einigung erzielt, so entscheidet der Oberpräsident nach Anhören des Wehrkreiskommandos.

Ueber die Teilnehmer sind Listen zu führen und auf dem Laufenden zu halten. Die Listen sind vom Landrat und Kreisleiter zu unterzeichnen, Aenderungen unterschriftlich anzuerkennen. Der Kreisleiter ist verpflichtet, dem Landrat mitzuteilen, wann und wo Unterricht stattfindet. Dem Landrat steht jeder Zeit das Recht zu, dem Unterricht beizuwohnen.

Landrat und Kreisleiter prüfen die Frage, welche Massnahmen zur Abwehr von Spionage erforderlich sind. Landrat bzw. Kreisleiter treffen nötigenfalls entsprechende Anordnungen. Polizeibeamte, die nicht Unterrichtsteilnehmer sind, dürfen nur dann während des Unterrichts zugegen sein, wenn sie vorher vom Regierungspräsidenten dem Unterrichtsleiter angemeldet worden sind. [S. 8, Bl. 226] [...] ¹²⁶

Zu III, 2. Absatz d.

Der Oberpräsident weist die Kommunalbehörden seines Amtsbereichs an, dem Wehrkreiskommando rechtzeitig Mitteilung von dem Bau von Brücken, Chausseen und Stauanlagen zu machen, damit erforderlichen Falles der Einbau von Minenkammern erfolgen kann.

Der Oberpräsident erklärt sich damit einverstanden, dass die ihm unterstellten Behörden bei der Vorbereitung von Stauanlagen für mil. Zwecke mitwirken. Die durch derartige Bauten entstehenden Kosten trägt die Militärverwaltung.

Zu III, 3. 2. Absatz g.

Die kalendermässigen Unterlagen für die Aufstellung von Meldestellen usw. werden nach Vorschlag der Militärbehörde von den Landräten bearbeitet. Die Einweisung des von dem Landrat namhaft gemachten Personals in diese Dienststellen erfolgt durch den Kreisleiter.

Einweisung der Gemeinde- und Amtsvorsteher hinsichtlich der ihnen im Ernstfalle zufallenden Aufgaben ist dagegen Sache des [S. 11, Bl. 229] Landrates. Auch in diesem Falle steht der Kreisleiter auf Wunsch zur Beratung zur Verfügung.

Zu III, 4. 2. Absatz.

Eine Vereinigung, die lediglich für den Grenzschutz gebildet ist, besteht im Bereich des Wehrkreiskommandos II nicht. Die Pommerntreue ist aufgelöst.

¹²⁶ Ausgelassen sind hier die Abschnitte „Unterricht ohne Waffen“ und „Waffenausbildung“ [Bl. 226 f.], die technisch die Art und Weise der vorgesehenen Schießausbildung regeln.

Zu III, 5.

Ueber Art und Umfang der zivilen Räumung liegen bei dem Wehrkreiskommando nach keinerlei Weisungen vor. Das Wehrkreiskommando ist jedoch bereit, Wünschen der Zivilbehörden für Mitwirkung bei Räumungsvorarbeiten zu entsprechen.

Zu III, 6.

Ein Verzeichnis der Zivilbeauftragten des Wehrkreiskommandos im Bereich der Provinz Grenzmark Posen-Westpreussen liegt dem Oberpräsidenten vor. Ein Verzeichnis der Hilfskräfte der Zivilbeauftragten wird nachgereicht.

Die Uebersendung der Lichtbildausweise erfolgt nach Fertigstellung +) ¹²⁷, später von Fall zu Fall.

Ehrenamtliche Unterrichtsleiter, denen ein Ausweis nicht ausgestellt wird, werden den Landräten bezw. Oberbürgermeistern namentlich mitgeteilt. [Bl. 230] ¹²⁸

Landesschutz

Der gesamte Bereich des Oberpräsidenten der Provinz Grenzmark Posen-Westpreussen liegt im Grenzschutzgebiet. Die für den Grenzschutz besprochenen Punkte gehen über die für den Landesschutz festgelegten Aufgaben hinaus. Sie werden nur noch durch die für den Landesschutz angeordnete Arbeit des Wirtschaftsoffiziers ergänzt. Aufgabe des Wirtschaftsoffiziers ist es, die fabrikatorischen Grundlagen zur Sicherstellung des dringenden Nachschubbedarfs zu schaffen. Der Wirtschaftsoffizier ist Angestellter des Wehrkreiskommandos und arbeitet unmittelbar zusammen mit dem Territorialdelegierten der Industrieorganisation, deren Auswahl in Verbindung mit der Industrie durch das Reichswehrministerium erfolgt.

Die Mitwirkung der Zivilbehörden ist für diese Arbeit vorläufig nicht erforderlich. [Bl. 231]

Schlusswort

Der Oberpräsident und das Wehrkreiskommando sind sich darüber einig, dass eine erfolgreiche Arbeit für die Verteidigung der Reichsgrenzen und für den Schutz der Verfassung nur geleistet werden kann, wenn beide in restlosem Vertrauen zusammenstehen; sie verpflichten sich daher alle diejenigen grundlegenden Massnahmen gegenseitig bekanntzugeben, die sie für die Durchführung dieser Aufgaben treffen.

Nach aussenhin wird die enge Zusammenarbeit wesentlich gefördert, wenn sich an der praktischen Durchführung der Weisungen Beamte und Angestellte in weitem Umfange beteiligen und hierzu die Genehmigung ihrer Vorgesetzten, soweit möglich, ohne Anrechnung auf den ihnen zustehenden Urlaub erhalten. Der Oberpräsident wird die ihm unterstellten Dienststellen entsprechend anweisen. Besonderen Wert legt das Wehrkreiskommando auf die Heranziehung von Lehrern aller Kategorien. Der Oberpräsident ist ferner bereit, auch die anderen preussischen Zivildienststellen über die Zweckmässigkeit der Mitwirkung ihrer

¹²⁷ Anmerkung im Original: „Gilt nur für Wehrkreis II.“

¹²⁸ Von hier an ohne Seitenzählung.

Beamten zu verständigen. Er ist einverstanden, dass eine Unterrichtung der Gerichtsbehörden zwecks Sicherung der Landesschutz-Arbeiten erfolgt und dass die Schulbehörden die Genehmigung zur Hergabe von Schulen für militärische Unterrichtszwecke erteilen. Das Wehrkreiskommando wird seinerseits Verhandlungen mit den Reichsbehörden einleiten, insbesondere der Reichspost-, der Reichsbahn- und Reichsfinanzverwaltung. Ueber das Ergebnis dieser Verhandlungen wird das Wehrkreiskommando den Oberpräsidenten verständigen.

Der Oberpräsident ist damit einverstanden, dass [Bl. 232] das Wehrkreiskommando die Verbindung mit der Provinzialverwaltung in dem nötigen Umfange aufnimmt. Der Oberpräsident ist ferner damit einverstanden, dass das Wehrkreiskommando, soweit die Mitarbeit unbedingt nötig ist, mit halbamtlichen und privatwirtschaftlichen Interessenorganisationen (Landwirtschaftskammer, Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer) die Fühlung herstellt.

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, wenn an einzelne unpolitische Vereine im Einvernehmen mit den zuständigen Zivildienststellen herangetreten wird. Zunächst ist vom Wehrkreiskommando der Reichsverband der ldl. Reit- und Fahrvereine vorgesehen.

Die praktische Durchführung entsprechend den festgelegten Gesichtspunkten wird von beiden Dienststellen umgehend in die Wege geleitet¹²⁹.

¹²⁹ Abgezeichnet mit unleserlicher Paraphe.